

Zwei Aktenstücke zur Geschichte des Verhältnisses zwischen dem Preußischen Staat und der Römischen Kirche

Mitgeteilt von Erich Foerster, Frankfurt am Main

Die beiden folgenden Aktenstücke stammen aus dem Nachlaß des früheren preußischen Kultusministers Adalbert Falk. Zum Gedächtnis des Mannes, der während der sieben Jahre seiner Ministerschaft, von 1872 bis 1879, eine Popularität wie kein zweiter Mitarbeiter Bismarcks besaß, dann mit einem Schlage ins Dunkel der Vergessenheit trat, freilich auch, weil er selbst es so wollte, ist, von mir verfaßt, zum hundertsten Geburtstage soeben eine Biographie¹ erschienen, nach den vielen katholischen Darstellungen des Kulturkampfes die erste, die jene Vorgänge vom protestantischen und staatlichen Standpunkte schildert. Sie erhofft Beachtung, weil ihr der überaus reiche Nachlaß des Ministers zugrunde liegt, und weil sie deshalb eine Fülle bisher unbekanntes Stoffes ans Licht bringt, zahlreiche Briefe und Randbemerkungen des alten Kaisers, Briefe, Denkschriften und mündliche Äußerungen Bismarcks, die gesamte Korrespondenz zwischen der Kurie und der preußischen Regierung nach dem Amtsantritte Leos XIII. usw. Längst nicht alles Material des Nachlasses habe ich in der Biographie verarbeiten können. Die beiden folgenden Denkschriften aber schienen mir soviel unbekanntes kirchengeschichtlichen Stoff zu enthalten, daß ich mir an dieser Stelle dafür Raum erbat.

1.

Denkschrift über die Entsendung eines päpstlichen Gesandten an den Berliner Hof

im Sommer 1878 dem Kronprinzen, der damals die Stellvertretung für seinen Vater führte, überreicht

Die Denkschrift schildert zunächst die Stellung der päpstlichen Legaten nach kirchlichem Rechte — nach Mejers Büchern über „Die Propaganda“ und „Zur Geschichte der römisch-deutschen

1) Adalbert Falk. Sein Leben und Wirken als Preuß. Kultusminister. Gotha, Leopold Klotz Verlag, 1927. 712 S. geb. 20 Mark.

Frage“. Der Abschnitt schließt mit der Feststellung, daß der alte Streit zwischen Episkopalismus und Nuntien als Organen des Kurialismus seit dem Vatikanum als erledigt zu gelten habe. „Für einen Konflikt zwischen dem Primat und dem Episkopat nach Analogie des Münchener Nuntiaturstreites fehlt es heute an der notwendigen Voraussetzung.“

In einem zweiten Abschnitt behandelt die Denkschrift die bisherige Haltung des preußischen Staates in der Nuntiaturfrage, unter Friedrich II, im Allgemeinen Landrecht, unter Friedrich Wilhelm I, — wieder besonders nach Mejer, unter Heranziehung der Korrespondenz, die später in den Publikationen des preußischen Staatsarchivs „Preußen und die katholische Kirche“ veröffentlicht worden ist, damals noch ungedruckt war. Dort findet sich auch die wichtige Instruktion für Wilhelm von Humboldt (Nr. 11 und Nr. 26). Diese Instruktion wurde fast unverändert auch Humboldts Nachfolgern, von Ramdohr und Niebuhr, mitgegeben, obwohl der Geh. Legationsrat von Raumer eine Änderung, gerade in bezug auf die Nuntiaturfrage für notwendig hielt. Er scheiterte aber an dem Widerspruch des Ministers von Schuckmann und seiner Räte Schmedding und Nicolovius, die den gegen Errichtung einer ständigen Nuntiatur oder eines apostolischen Vikariats schon von dem Minister Grafen von der Goltz in einer an Hardenberg gerichteten und von diesem gebilligten Vorstellung vom 18. Mai 1814 erhobenen Gegen Gründen energisch beitraten. Die dabei gegebene Anregung, wenn päpstliche Sendungen anhero unvermeidlich seien, dahin zu wirken, daß sie auf Laien fielen, die ohne Vollmacht in geistlichen Angelegenheiten wären, blieb ohne Folge. Auch während Niebuhrs Verhandlungen über eine Konvention mit dem Papste wurde er auf die betreffende Instruktion hingewiesen, die in den entscheidenden Punkten Nr. 11 und 25 maßgebend bleiben sollte.

Von hier ab geben wir der Denkschrift selbst das Wort.

VIII. Über die Instruktion, welche Niebuhrs Nachfolger Bunsen erhielt, ist nichts Näheres bekannt. Daß aber der Standpunkt der Preußischen Staatsregierung hinsichtlich einer päpstlichen Gesandtschaft zu Berlin derselbe geblieben, zeigt der Verlauf der ersten großen Krisis, in welche die sogenannten Cölner Wirren zu Anfang des Jahres 1836 eintraten. Eine nach längeren Verhandlungen dem Gesandten plötzlich übergebene konfidentielle Note des Cardinal-Staatssekretärs Lambru-

schini vom 15. 3. 1836 faßte die Beschwerden der Kurie über die Handlungsweise des preußischen Gouvernements zu einer Anklageschrift zusammen, welche theils durch die Schärfe ihres Tones, theils durch die Ankündigung von dem Vorhaben des Papstes, einen Repräsentanten nach Berlin zu senden, damit derselbe zur Abwendung etwaiger künftiger Kollisionen in vorkommenden Fällen am Königlichen Hofe jedesmal zeitig genug die geeigneten Vorstellungen machen könne, — eine völlige Umgestaltung des bisherigen diplomatischen Verhältnisses in Aussicht stellte.

Der Legationsgedanke enthielt an sich nichts Neues. Was dabei überraschte, war die bestimmte und unumwundene Erklärung, mit seiner Realisierung vorzugehen trotz der ablehnenden Haltung, welche die Königlichen Agenten in Rom zu allen Zeiten einen Ausinnen ähnlicher Art gegenüber eingenommen hatten. Bunsen scheinen indes jene Vorgänge nicht gegenwärtig gewesen zu sein. In einer Denkschrift, welche er unter dem 23. 4. 1836 dem Auswärtigen Departement einsendete, wird das Verlangen der Note einerseits als ein Novum et Inauditum, andererseits als ein bloßer Schachzug des unter dem Einfluß der Zelanti stehenden Papstes charakterisiert, der selbst nicht an die Bewilligung seiner Forderung, sondern an eine entschiedene feindliche Abweisung glaube und viel mehr als die Zulassung einer päpstlichen Gesandtschaft in Berlin die Entfernung der preußischen von Rom wünsche.

„Es ist nicht zu leugnen“, führt die Denkschrift aus, „daß die Verhältnisse aus der hiesigen Gesandtschaft allmählich gewissermaßen eine geistige Macht geschaffen haben. Repräsentantin der einzigen mächtigen evangelischen Monarchie, die mit Rom in diplomatischen Beziehungen steht, und dadurch gewissermaßen des ganzen immer zahlreicher werdenden, und zum Teil geistig und politisch bedeutenden Publikums, sowohl des temporären, als des für längere Zeit wohnhaften, ja durch den Aufschwung deutscher Kunst und Wissenschaft und ihr steigendes Ansehen in Europa ein bedeutender Mittelpunkt der darauf bezüglichen Bestrebungen in Rom, konnte diese Gesandtschaft der Beachtung der Einheimischen nicht entgehen. Diese eigentümliche Stellung brachte bei der ängstlichen Vorsicht, welche die Gesandtschaft in allen religiösen Beziehungen sich zum ersten Grundsatz gemacht und immer beobachtet hat, bisher nur Vorteil für die amtliche Wirksamkeit derselben. Seitdem aber der römische Hof durch die unaufhörlichen Klagen und Denunziationen von den feindseligen Absichten der Regierung gegen die Reinheit und das Ansehen des Dogmas der römischen Kirche, vor Allem aber von dem angeblichen Verführungssystem katholischer Familien durch die Förderung der gemischten Ehen, von dem Gewissenszwange der Kirchenparaden und dem gedrückten Zustand des Katholizismus überhaupt in den oben angedeuteten, mit Ingrimme gemischten Zustand eines unbegrenzten Argwohnes geraten ist, erblickt er in der geistig bedeutenden Stellung, welche die Königliche Gesandtschaft in Rom und in einem gewissen Maße in Italien, einnimmt, nur einen Ausfluß desselben vermeintlichen Systems, ja einen kühnen Versuch, den Katholizismus in seinem geheiligten Mittelpunkte anzugreifen.“

Dieser Auffassung des Gesandten lagen sicherlich gute Informationen zu Grunde. Daß es sich aber bei der Lambruschinischen Note in erster Linie nicht um den Abbruch des bisherigen diplomatischen Verkehrs, sondern um die Ausführung eines alten, wohlbedachten Planes, das Einrücken Roms in eine weitere, für seine Interessen als vorteilhaft erkannte

Position, die Gewinnung einer neuen Etappe für die Propaganda, handelte, lassen die gleichartigen und gleichzeitigen Versuche der Kurie bei dem russischen Hofe klar erkennen. Schon zur Krönungsfeier des Kaisers Nicolaus (1825) hatte der Papst einen hochgestellten Prälaten, den ehemaligen Kardinal Bernetti, nach Petersburg geschickt. Die Sendung sollte, wie Bunsen damals berichtete, keine bloß vorübergehende Erscheinung sein, sondern sich an die früheren Nuntiatoren von Garampi und Litta anschließen, wenn nicht die Herstellung der polnischen Nuntiatoren, doch jedenfalls die Festsetzung eines päpstlichen Repräsentanten in Petersburg und Abstellung oder wenigstens Milderung dessen, worüber man sich beschwerte, durch diese Nuntiatoren begründen. Der Versuch mißlang, wurde dann Anfang der dreißiger Jahre — wieder ohne Erfolg — von der Kurie aufgenommen und hat, als er im Jahre 1837 zum dritten Male auftauchte, Veranlassung zu einer Kommunikation zwischen dem Berliner und Petersburger Kabinet wegen eines gleichmäßigen Verfahrens beider Regierungen gegen die römische Prätension gegeben.

Über das der Note vom 15. 3. 1836 gegenüber einzuhaltende Verfahren sprach sich Bunsen in der beregten Denkschrift eingehend aus. Seine Ansicht stützte sich auf den nach dem Völkerrechte, wie nach Europäischer Sitte im Verkehr zwischen verschiedenen Mächten bestehenden Grundsatz der Reciprocität, vermöge dessen ein Souverain, indem er eine Gesandtschaft annimmt, dadurch auch das Recht erwirbt, an denjenigen Souverain, von welchem dieselbe bei ihm beglaubigt ist, seinerseits eine Gesandtschaft abzuordnen. Überzeugt, daß ohne willkürliche Verletzung dieses Grundsatzes und mithin auch ohne Beleidigung des römischen Hofes eine offene, durch Prinzipien motivierte Ablehnung der angekündigten Sendung eines Repräsentanten nach Berlin nicht möglich sei, während er andererseits nicht verkannte, welche große und wichtige Bedenken der Annahme einer solchen Sendung, also der Akkreditierung einer permanenten päpstlichen Gesandtschaft am preußischen Hofe entgegenstehen, sah Bunsen kein andres Mittel, den notwendigen Konsequenzen jenes Grundsatzes zu entgehen und bei der von ihm selbst für nötig erachteten Ablehnung einer permanenten päpstlichen Mission in Berlin eine Beleidigung des römischen Hofes zu vermeiden, als die diesfälligen weiteren Verhandlungen mit dem letztern in eine solche Richtung zu leiten, daß jeder bestimmten Erklärung hierüber wie jeder Berührung von Prinzipienfragen auszuweichen, die Annahme einer solchen Mission nur aus zulässigen Gründen und für den Augenblick als unzulässig dargestellt und hingehalten, dagegen aber dem römischen Hofe zu seiner Beruhigung zu erkennen gegeben werden könne, Preußen habe kein Bedenken dagegen, eine auf kurze Dauer beschränkte außerordentliche Sendung eines päpstlichen Bevollmächtigten nach Berlin, sofern sich ein besonderer geeigneter Zweck dazu darbiete, zuzulassen. Als einen solchen Zweck bezeichnete Bunsen den Dank des römischen Hofes für die den Bistümern der Monarchie angewiesene reichliche Dotation und für deren Radizierung auf

Staatswaldungen, sobald diese Maßregel vollendet wäre. Der geeignete Träger für jene Mission aber sei Msgr. Capaccini, „der einzige wahrhafte Staatsmann und helle Kopf, um nicht zu sagen, der einzige zugleich redliche und verständige Mann unter der höheren römischen Geistlichkeit.“

Die Überzeugung Bunsens von der Wichtigkeit und Notwendigkeit des von ihm vorgeschlagenen Auswegs war so groß, daß er sich ausdrücklich erbot, die Verantwortlichkeit dafür zu übernehmen. Trotzdem fand sein Projekt keinen Beifall. Im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hielt man das Prinzip der Reciprocität auf den vorliegenden Fall für unanwendbar. Und auch der Kultusminister Frhr. von Altenstein erklärte sich in einem aus der Feder Schmeddings geflossenen Votum vom 19. Juli 1836 grundsätzlich gegen die Annahme jeder Art römischer Gesandtschaft:

„Sollte die Einrichtung einer päpstlichen Nuntiatur in Berlin, oder auch nur die Entsendung eines außerordentlichen, päpstlichen Gesandten an den hiesigen Hof beabsichtigt werden, so wäre solches allerdings ein bedeutendes Übel. Insonderheit müßte eine stehende Nuntiatur den Bischöfen sehr überlästig werden. Eiferer und Intriganten aus dem geistlichen und Laienstande würden sich ihr anhängen und würden durch Sollzitationen und Angebereien der Regierung und den Bischöfen Verdruß und unnütze Arbeit bereiten. Insonderheit stünde solches von den Mönchen zu erwarten. Jedoch darf ich Ew. Exzellenz ganz ergebenst nicht verhehlen, daß ich bei dem jetzigen Stande der öffentlichen Meinung, bei der Aufregung in Belgien und in andern, unserm Staate benachbarten Ländern, bei dem Einflusse einer zügellosen Presse, die gänzliche Auflösung der Königlichen Gesandtschaft für ein gleichfalls sehr großes Übel halten muß. Auch in diesem Konflikt gegebenenfalls scheint es mir aber dennoch wünschenswert, Alles aufzubieten, um auch die Annahme selbst nur eines außerordentlichen Gesandten abzuwehren.“

Demgemäß wurde Bunsen instruiert (15. 8. 1836), „Alles aufzubieten, um bei dem römischen Hofe auch nur die Annahme eines außerordentlichen und temporären Gesandten desselben abzuwehren“, und als er bald darauf (15. 9. 1836) die Ausführung seines Planes von Neuem als unumgängliche Bedingung für den Fortbestand der Königlichen Gesandtschaft zu Rom oder doch ihres bisherigen diplomatischen Charakters bezeichnete, holten die Minister der auswärtigen und der geistlichen Angelegenheiten mittelst gemeinschaftlichen Immediatvortrages die Willensmeinung des Königs ein, welche jedes Nachgeben in der Angelegenheit mit Entschiedenheit zurückwies. K. O. v. 5. 12. 1836:

„In Beziehung auf das angekündigte Vorhaben des Papstes, einen Repräsentanten des Papstes an meinen Hof zu senden, bin ich mit ihrer Ansicht und den dafür aufgestellten Gründen einverstanden, daß solches in angemessener Weise, jedoch unzweideutig und definitiv abzulehnen sei. Sie haben den Geh. Legat-R. Bunsen hiernach zu instruieren, ihn aber zugleich anzuweisen, daß er sich jeder Einwirkung zur Herbeiführung einer außerordentlichen und temporären päpstlichen Mission zu enthalten, im Übrigen aber alle Sorge zu tragen habe, das bisherige gute Vernehmen mit dem Papst auf alle der Würde und Stellung Preußens entsprechende Weise ferner zu erhalten. In Ansehung Ihrer Äußerung, daß die Annahme eines päpstlichen Gesandten in Berlin nur dann stattfinden könne, wenn dessen Vollmachten mit strenger Ausschließung jeglicher Einmischung in kirchliche Angelegenheiten meiner Unterthanen lediglich auf Vertretung weltlicher, politischer oder merkantiler Interessen des Kirchenstaats beschränkt werden,

so ist auch ein solcher Antrag möglichst abzulehnen und äußersten Falls ad referendum zu nehmen.“

Die Erwägungen, welche dieser Entscheidung zu Grunde lagen, sind in dem Immediatbericht dahin zusammengefaßt:

„Nach meiner Überzeugung“, so führt der Minister der auswärtigen Angelegenheiten aus, „kann ich nicht dabei stehen bleiben, die Akkreditierung der angekündigten permanenten Mission des Papstes, soweit sie die Wahrnehmung kirchlicher Interessen und Rechte der katholischen Unterthanen E. M. zum Zwecke hat, im Sinne der bestimmten Instruktionen, womit die Gesandtschaft zu Rom jeder Zeit versehen gewesen ist, als ganz unzuverlässig zu widerraten; auch gegen die an sich weniger unstatthafte Annahme eines nur außerordentlichen, auf kurze Zeit anher zu sendenden päpstlichen Bevollmächtigten glaube ich pflichtmäßig, ebenfalls im Sinne jener Instruktionen, mich in Unterwürigkeit aussprechen zu müssen.

Ob E. K. M. eine feierliche Danksagung des Papstes für die jetzige Erfüllung der vor 15 Jahren wegen Dotation der katholischen Kirchensprengel öffentlich übernommenen Verpflichtung, als einen außerordentlichen Triumph in der öffentlichen Meinung Deutschlands und Europas anzusehen oder großen Werth darauf zu legen geruhen würden, lasse ich ehrfurchtsvoll dahingestellt sein. Ich darf mir die starken Schattenseiten der Sache nicht verhehlen. Welches Aufsehen, welche Aufregung bei dem Publiko aller Konfessionen im Inlande wie im Auslande würde schon die bloße Thatsache der Erscheinung eines päpstlichen Bevollmächtigten an Allerhöchstdero Hofe gerade jetzt hervorbringen, wo schon so viele religiöse und politische Bewegungen die Gemüther allenthalben in Spannung halten! gerade jetzt, wo die ultrakatholische Parthei, vereinigt mit den Jesuiten, im südlichen Deutschland eine feste Stellung zu gewinnen anfängt! Welche Hoffnungen würde diese Parthei hierauf zu gründen, welche Intriguen, welche Versuche, ihren Einfluß auch im nördlichen Deutschland auszudehnen, würde sie daran zu knüpfen nicht ermangeln! Und welche Bürgschaft wäre dafür vorhanden, daß der römische Hof seine temporäre Mission nicht in eine permanente zu verwandeln suchen und dem hiesigen Hof nicht die Verlegenheit bereiten würde, sich des Bevollmächtigten wider seinen Willen entledigen zu müssen.“ „Übrigens ist es eine permanente und keineswegs nur eine vorübergehende Mission nach Berlin, was die römische Note vom 15. 3. d. J. als von dem Papste beschlossen und beabsichtigt angekündigt hat. Der Abwehr einer temporären Mission bedarf es daher gar nicht einmal dem römischen Hofe gegenüber, von welchem dieselbe bis jetzt nirgend offiziell zur Sprache gebracht worden ist.“

„Das es aber an praktisch haltbaren, in Rom ohne Verletzung des dortigen Hofes geltend zu machenden Gründen für diesseitige Ablehnung einer permanenten päpstlichen Mission durchaus fehlen sollte, habe ich gänzlich in Abrede zu stellen. Es handelt sich hierbei keineswegs um die Anwendbarkeit des völkerrechtlichen Grundsatzes der Reciprocität auf das Verhältnis zwischen Preußen und Rom im Allgemeinen, — diese mag immerhin eingeräumt werden; sondern davon handelt es sich, ob der fragliche Grundsatz dem Papste auch den Anspruch giebt, sich in Berlin zum Schutzherrn der katholischen Unterthanen E. K. M. aufzuwerfen und deren kirchliche Interessen und Rechte, wie er laut der Note vom 15. 3. 1836 beabsichtigt, durch einen Bevollmächtigten bei Allerhöchstdero eigenem Hofe schutzherrlich vertreten zu lassen. In Ausübung einer Reciprocität könnte dies nur alsdann geschehen, wenn es zu den anerkannten Befugnissen der Gesandtschaft E. K. M. in Rom gehörte, kirchliche Interessen und Rechte nichtkatholischer Unterthanen des Papstes am Hofe desselben schutzherrlich zu vertreten. Der p. Bunsen selbst berichtete in seiner Depesche vom 2. 6. 1826 bei Gelegenheit der damaligen Sendung des Msgr. Bernetti nach Moskau: „que la cour de Russie avait sous le pontificat dernier“ (also unter Pius VII) „décliné la proposition confidentielle et l'envoi d'un ministre papal à Petersbourg, en déclarant,

que l'Empereur verait avec plaisir résider auprès de Lui un représentant du pape, comme l'un des Princes de l'Italie sous condition, qu'il n'était pas revêtu d'un caractère sacerdotal et qu'il s'abstenait absolument de parler des affaires ecclésiastiques, que l'Empereur ferait traiter par son Ministre à Rome. En conséquence de cette déclaration la chose en était restée là.“ „In ähnlicher Art könnten auch E. K. M. als alleiniger, natürlicher Schutzherr aller des Schutzes bedürftiger Interessen und Rechte Allerhöchsterer Unterthanen, katholischer und evangelischer Konfession, dem römischen Hofe auf seine jetzige confidentielle Eröffnung erwidern lassen. Die Annahme eines päpstlichen Repräsentanten in Berlin unterliege keinem Bedenken, wenn man sich dazu verstehen wolle, dessen Vollmachten mit strenger Ausschließung jeglicher Einmischung in kirchliche Angelegenheiten Königlicher Unterthanen lediglich auf Vertretung rein weltlicher — etwa politischer oder merkantiler — Interessen der Regierung des Kirchenstaates oder ihrer Unterthanen zu beschränken. Verletzt würde sich der Römische Hof durch eine solche Antwort ebensowenig finden können, als jene Erwidern des Kaisers Alexander ihm dazu Ursache gab, auch würde sie, wenn Gregor XVI nicht unabänderlich entschlossen ist, mit Preußen zu brechen und vernünftigen Gründen überhaupt kein Gehör zu leihen, ohnfehlbar denselben Erfolg haben, wie damals, wo man in Rom die Sache auf sich beruhen ließ. Auch ist kein Fall bekannt, daß der Römische Hof lediglich und ausschließend für die Vertretung weltlicher Interessen eine Gesandtschaft bei einem andern Hofe unterhalten hätte.“

IX. Die K. O. vom 5. 12. 1836 drängte mit ihrer schneidigen Erklärung den Versuch der Kurie, sich durch einen unmittelbaren Vertreter im Herzen der Preußischen Monarchie festzusetzen, für lange Zeit zurück. Bunsens Besorgnisse erwiesen sich als falsch. Der Papst bestand nicht auf seinem Vorhaben, und selbst als im Sommer 1840 die Mission des Grafen von Brühl nach Rom zu einem Ausgleich über die „Cölner Irrungen“ führte, hielt man es im Vatikan nicht für angezeigt, den Legationsgedanken auch nur anklängen zu lassen.

X. Erst Anfang der fünfziger Jahre kam die Frage wegen Entsendung eines päpstlichen Nuntius oder anderen diplomatischen Agenten an den Berliner Hof wieder in Fluß. In der Instruktion für Herrn von Usedom, den damaligen preußischen Gesandten in Rom, hatten die stereotyp gewordenen Artikel 11 und 25 der Humboldt'schen Vollmachten vom Jahre 1802 gleichfalls Platz gefunden. Sein Verhalten bei den bezüglichen Besprechungen war hiernach vorgezeichnet, und wiederholte Erlasse des Auswärtigen Amtes vom 17. 10. 1851 und 25. 6. 1852 bestätigten ihm ausdrücklich,

„daß in den Absichten der Regierung keine Änderung gegen früher eingetreten sei, daß die geplante Nuntiatursache eine Unmöglichkeit enthalte, und daß man nie und nimmer einen päpstlichen Repräsentanten in Berlin annehmen werde.“

Wie man trotz dieser unumwundenen Auslassungen, von denen Herr von Usedom kein Hehl machte, in den Kurialbehörden die Sache ansah, ergibt ein signifikanter Bericht des Gesandten vom 17. 7. 1852 über eine Unterredung mit Monsig. Anticci, der als Sekretär des Kardinalkollegiums und der congregazione consistoriale zu den einflußreichsten Beamten der Kurie und speziell zu den damaligen kirchlichen „fiseurs“ gehörte. Monsig. Anticci hielt danach die Etablierung eines päpstlichen Repräsentanten am Berliner Hofe für eine notwendige und im Verlauf

der Dinge unausbleibliche Sache. Mit dem Regierungsantritte Friedrich Wilhelms IV. habe der Katholizismus in Preußen unausgesetzte Fortschritte gemacht. Die Freigebung der Korrespondenz mit dem heiligen Stuhl, die Abschaffung des Kgl. Placet usw., alle diese Maßregeln hätten zur Entwicklung der Religion außerordentlich beigetragen, aber auch die weltliche Gewalt habe ihren Vortheil davon gehabt, indem durch den erhöhten klerikalen Einfluß das Volk immer katholischer, d. h. monarchischer erzogen werde: so käme, was der Staat die Kirche an Ansehen gewinnen lasse, indirekt stets dem Staate zu gut. Als bisheriger Höhepunkt dieses Hand- in Hand-Gehens von Staat und Kirche erschien dem Msgr. Anticci, wie es dem Gesandten vorkam, die Creation der beiden Preußischen Kardinäle. Daß der Papst im Stande gewesen, in Kern und Mitte der Preußisch-Protestantischen Monarchie zwei Seiner höchsten Organe hineinzupflanzen, welche seine und der römischen Kirche Autorität und Gegenwart lebendig und unvermittelt darstellen, dies gilt in Rom als etwas Besonderes und Großes. Man könne es sich nicht vorstellen, daß so hochstehende Kirchenfürsten noch ferner irgendetwie dem Einfluß eines protestantischen Ministeriums unterliegen sollten: ein dahin gehender Versuch müßte um so mehr als ein Anachronismus erscheinen, herstammend aus einer Zeit, wo die Landesregierung protestantischen Impulsen folgte. Kaum daß man noch der Kgl. Gewalt in dieser Hinsicht eine Ausnahme zugesteht. Den Preußischen Staat einen protestantischen zu nennen, sei in Rom kaum mehr erlaubt. Bei der graduell vollführten Zerstörung der alten *jura circa sacra* und dem Hinfälligwerden des alten Kirchenrechts in dem heutigen Preußischen Staatswesen, glaube man kaum, daß es noch irgend etwas geben könne, was sich von Rom aus in Preußen nicht durchsetzen ließe, wenn man es von hier aus ernst und nachdrücklich wolle. Jene Kardinalsernennungen hätten außerdem ohne die geringste Gegenregung des protestantischen Theils der Bevölkerung und seiner politischen Organe Statt gefunden, während in England die Etablierung von Bischofstiteln in Volk und Parlament einen so großen Sturm erregte. Man schreibe dies in Rom nicht sowohl dem wohlwollenden Entgegenkommen der Kgl. Regierung sowie der konfessionell toleranten Disposition der protestantischen Bevölkerung zu, sondern viel eher einer politischen und religiösen Decadenz. Die Regierung, denkt man sich, opfere gern ihren protestantischen Charakter auf, wenn sie damit den Schutz und Beistand der katholischen Kirche gegen die Revolution erkaufen könne: der Protestantismus (und die protestantische Bevölkerung) sei durch inneren Verfall in einen solchen Zustand der Altersschwäche gerathen, daß er, wenn die Regierung ihn nicht mehr halte, Alles mit sich anfangen ließe, was man wolle. Lebenskräftig wirken in religiösen Dingen könne die Regierung nur, wenn sie sich mit der katholischen Kirche verbände und in ein wechselseitiges Leihen und Borgen materieller und moralischer Machtmittel einließe. Daß dies allgemach zur Katholisierung des Preußischen Gouvernements und der

Auflösung des bankerott gewordenen Protestantismus führen werde, erwarte man, ohne es auszusprechen.

In einem solchen System wechselseitigen moralischen Verkehrs zwischen Rom und Berlin erscheine es nun ebenso nothwendig als konsequent, daß der Papst am Hoflager S. M. ein ständiges diplomatisch-kirchliches Organ besitze. Nur hierdurch könne der gedachte Verkehr in der wünschenswerthen Unmittelbarkeit hergestellt und erhalten, nur hierdurch die Wünsche der Kgl. Regierung an den Römischen Hof in vollem Umfange gebracht, nur hierdurch die Befehle der Kurie an den Klerus und das katholische Volk in Preußen mit dem gehörigen Nachdruck, welcher nur in diesem Falle gewährt werden würde, erlassen und unterstützt werden. Man hält nicht darauf, daß dieser päpstliche Repräsentant gerade Rang und Charakter eines Nuntius habe, es könne auch ein einfacher Geschäftsträger sein, — wenn er nur da ist.

„Zu fest“, schließt der Bericht, „ist hier die Meinung gewurzelt, daß man in Berlin zuletzt dasjenige durchsetzen könne, was man wünsche: sei es durch direkte Anwendung des katholischen Einflusses zu diesem Zweck, oder indem die Preußische Regierung in Lagen geriethe, welche ihr den Beistand eines Nuntius selbst am Wünschenswerthesten machten. Sollte auch das Königliche Gouvernement für jetzt nicht wollen, so werde sich die Sache im Lauf der Begebenheiten schon machen.“

XI. Diese Begebenheiten ließen zwar auf sich warten. Aber schon im Herbst 1856 glaubte die Kurie die Zeit für gekommen, um ihren alten Plan mittelst der öffentlichen Presse in Erinnerung zu bringen. Ein Bericht des Königlichen Geschäftsträgers in Rom vom 6. 9. 1856 (dem Kultusministerium mitgetheilt unter dem 5. 10. 1856, aber ohne Entnahme einer Abschrift remittiert — B 1038) lenkte die Aufmerksamkeit der Staatsregierung auf eine Reihe von Zeitungsartikeln hin, welche sich seit einiger Zeit mit der Absicht S. Heil. beschäftigten, in Aachen sowie in Berlin neue Bischofssitze zu gründen und wo möglich einen neuen Nuntius bei dem Königlichen Hofe zu beglaubigen. Auch jetzt wurde die Legation lediglich auf ihre früheren, das Projekt zurückweisenden Instruktionen verwiesen.

XII. Seitdem ist die Frage noch einmal Anfangs 1868 aufgetaucht. Die Anregung ging, wie im Jahre 1856, zunächst wiederum von französischen Journalen aus, und knüpfte an Aeußerungen an, durch welche der damalige Preußische Gesandte in Rom, Herr von Arnim, die Geneigtheit seiner Regierung, einen päpstlichen Nuntius in Berlin zu empfangen, zu erkennen gegeben haben sollte. Es war die Zeit, in welche der Abschluß der Verhandlungen über die Einrichtung eines katholischen Feldpropsteiamts für die Königlich Preußische Armee fällt. Dem Gesandten, welcher nach einer durch das Auswärtige Amt von ihm erforderten Erklärung „jede Aeußerung über diese Sache“ „seit langer Zeit“ vermieden haben wollte, wurde in Uebereinstimmung mit dem Kultus-Departement —

„Die Bedenken gegen die Errichtung einer Nuntiatur sind“, so äußerte sich Herr von Mühler 16. 3. 1868 B 154, „von so erheblicher Bedeutung, daß ich vom Standpunkt meines Ressorts sowohl in evangelisch-kirchlichem, wie in staatlichem Interesse nur entschieden davon würde abrathen können“ —

empfohlen, diese Reserve auch ferner beizubehalten. Er kam indes unmittelbar darauf in zwei geheimen Berichten vom 14. und 20. Februar 1868 (aus dem Kultusministerium gleichfalls ohne Entnahme von Abschriften zurückgegeben B. 712—714) auf die Sache zurück, und der Verlauf der Verhandlungen läßt keinen Zweifel darüber zu, daß es sich einestheils bei seinen Mittheilungen um eine ernstliche Wiederaufnahme des Nuntiaturprojekts seitens der Römischen Kurie handelte, sowie daß andertheils auf Seiten des Staates nunmehr Erwägungen in den Vordergrund traten, welche den bis dahin unentwegt festgehaltenen Standpunkt der Regierung zu verschieben drohten. Herr von Mühler, dem die beiden Berichte zur persönlichen Kenntnissnahme vertraulich kommuniziert worden waren, forderte von zwei Mitgliedern seines Ministeriums gutachtliche Aeußerungen ein, eine canonistisch-technische und eine kirchenpolitische.

Die erstere betonte namentlich die historische Stellung der päpstlichen Nuntien als „Heerführer gegen den Protestantismus“. In der letzteren wurden von dem Verfasser, Wirklich Geheimen Oberregierungsrat Dr. Krätzig, diejenigen Bedenken entwickelt, welche die katholische Abtheilung des Kultusministeriums gegen die Wirksamkeit eines unmittelbaren Vertreters des päpstlichen Hofes zu Berlin im katholischen Interesse selbst geltend machen zu müssen glaubte. Aus diesem Exposé (NB. der Denkschrift beigegeben) ist das Schreiben geflossen, mit welchem Herr von Mühler unter dem 5. 4. 1868 (B. 712) die beiden Berichte des Gesandten dem Auswärtigen Amte wieder zugehen ließ. Er trat mit Entschiedenheit für das von ihm früher abgegebene Votum vom 16. 3. 1868 ein.

„Ich habe mich“, so heißt es hier, „mit dem angeregten Gedanken aufs Neue eingehend beschäftigt, kann aber, nach sorgfältiger, nochmaliger Prüfung aller dafür und dawider sprechenden Gründe, mich nur in der bereits geäußerten Ansicht bestärkt finden, daß die letzteren entschieden überwiegen. Die Stellung eines päpstlichen Nuntius ist eine solche, daß derselbe den Papst nicht bloß als auswärtigen Souverain diplomatisch repräsentiert, sondern auch zugleich ihn in seiner Eigenschaft als kirchlichen Oberen der in dem Lande, in welchem er akkreditirt ist, lebenden Katholiken vertritt und eine gewisse Gesamtleitung der katholischen Interessen daselbst, insbesondere auch in Beziehung auf die Ausbreitung des katholischen Glaubens unter den Nichtkatholiken übernimmt. In wie ausgedehntem Maße dieses in früheren Zeiten der Fall gewesen ist, ergibt sich aus der in Abschrift ganz ergebnist hier beigefügten Denkschrift. Mag diese Stellung auch in neuerer Zeit hinter der diplomatischen Stellung des Nuntius zurückgetreten sein und mögen die demselben zu ertheilenden Fakultäten, deren Einsicht die betreffende Regierung sich ausbedingen kann, auch davon wenig mehr enthalten, immerhin wird der Nuntius von selbst und durch sein bloßes Vorhandensein einen Mittelpunkt für die katholischen Interessen im Lande bilden und eine Gesamt-Repräsentation derselben im Lande selbst üben“.

Damit würde aber in Preußen das System wesentlich geändert werden, welches seit der Regierung Friedrichs II. in den katholischen Kirchen-

sachen beobachtet worden ist, und welches darauf beruht, daß die Regierung in allen, die katholisch-kirchlichen Interessen berührenden innern Angelegenheiten in der Regel nur mit den Landesbischöfen in Verhandlung tritt, eine Konkurrenz des römischen Stuhles aber so viel als möglich vermeidet.

„Dieses System hat sich im Ganzen als zweckmäßig bewährt. Mit Ausnahme der Cölnner Wirren im Jahre 1837 sind erhebliche Konflikte mit den Bischöfen nicht vorgenommen; einzelne Differenzen haben als Lokal- oder Provinzialfragen behandelt und ausgeglichen werden können, ohne daß sie zu großen, prinzipiellen Streitfragen zwischen Staat und Kirche erwachsen konnten. Die Regierung und die Bischöfe befinden sich bei diesem System wohl; der beiderseitige Verkehr beruht auf Achtung und Vertrauen, und es ist auch nicht zu besorgen, daß dieses bei fernerer Beibehaltung dieses Systems anders werden sollte, solange die Regierung ihrem Prinzipie einer wohlwollenden Gerechtigkeit gegen ihre katholischen Unterthanen treu bleibt“.

„Würde dagegen ein päpstlicher Nuntius in Berlin etabliert, wenn auch mit äußerst beschränkten kirchlichen Fakultäten, so würde die Unmittelbarkeit des Verkehrs zwischen der Regierung und den Bischöfen unvermeidlich eine Beeinträchtigung erleiden. Man würde einer, wenn auch in den mildesten Formen sich geltend machenden Interzession des Nuntius sich nicht ganz entziehen können und unzweifelhaft würden die Bischöfe in dem Nuntius häufiger eine Stütze ihrer Ansprüche suchen und finden, als daß die Einwirkung desselben der Regierung von Nutzen sein könnte“.

„Der Schwerpunkt meiner Bedenken liegt aber immer darin, daß durch die bloße Existenz eines Nuntius in Berlin die katholische Kirche in Preußen zu einer geschlossenen Einheit innerhalb des Staatsgebiets wird, repräsentiert durch einen von außen gesetzten und dem König durch keinen Unterthaneneid verpflichteten Kirchenfürsten, hinter welchem die einzelnen Landesbischöfe doch nur als untergeordnete Glieder dieses größeren Ganzen zurücktreten, und daß die Regierung dadurch ganz nothwendig in einem weit höheren Maß, als es jetzt nöthig und ratsam ist, auf die Bahn des Paktierens und des Konkordatschließens mit dieser Macht gedrängt wird“.

„Ich zweifle nicht, daß die päpstliche Kurie, wenn ihr die Annahme eines Nuntius in Berlin zugestanden würde, für die nächste Zeit in der verbindlichsten und der Regierung gefälligsten Weise davon Gebrauch machen würde. Wir haben jedoch nicht die mindeste Garantie, daß dieses immer der Fall sein würde“.

„Schon in dem naheliegenden Falle, wenn nach dem Tode des jetzt lebenden Papstes ein Nachfolger desselben gewählt würde, welcher unter dem Einflusse einer fremden politischen Macht stünde, könnte die Wahl des Nuntius eine sehr unbequeme werden. Ist aber einmal die Zulassung eines Nuntius zugestanden, so giebt es kaum noch ein Mittel, die Einrichtung, wenn sie sich als bedenklich zeigt, wieder rückgängig zu machen, indem man alsdann nicht, wie bei einem rein diplomatischen Agenten, nur eine auswärtige Macht, sondern auch 9 Millionen eigene Unterthanen im Lande, ja die Empfindlichkeit der gesamten katholischen Welt gegen sich hätte. Auch das tiefe Mißtrauen, welches sich bei dem bloßen Gedanken der Errichtung einer päpstlichen Nuntiatur in Berlin unter den Evangelischen zeigt, glaube ich nicht gering anschlagen zu dürfen. Die Überwindung desselben würde möglich sein, wenn dasselbe lediglich auf Vorurtheil beruhte, keinen realen Boden hätte. Da dieses aber nicht der Fall ist, so würde damit aller Agitation nur eine wirksame Handhabe gegeben sein, die Gemüther zu entflammen und einen Sturm anzuregen, dessen Gewalt und Wirkung sich nicht vorausberechnen läßt“.

„Fasse ich das Resultat kurz zusammen, so erachte ich die Vortheile, welche aus der Errichtung einer Nuntiatur in Berlin für den Preußischen Staat hervorgehen könnten, für sehr problematisch, im besten Falle nur für ephemere, die

Nachtheile aber für gewiß, dauernd und möglicherweise selbst für so groß und bedenklich, daß ich nur auf das Entschiedenste davon abrathen kann, dieser Idee irgend welche Folge zu geben“.

Inzwischen hatte sich die Sachlage geändert. Am 17. 4. 1868 ging bei dem Kultusminister eine Mitteilung vom Auswärtigen Amte ein (B 723), wonach in Folge gesandtschaftlichen Berichts vom 1. 4. 1868 „zunächst wenigstens keine Initiative des römischen Hofes bezüglich einer Nuntiaturs in Berlin zu erwarten sein dürfte.“

Aber die in das Publikum gedungenen Gerüchte über die Angelegenheit waren damit nicht erstickt. Süddeutsche Zeitungen meldeten den Abschluß der Unterhandlungen; fortan werde der heilige Stuhl durch einen päpstlichen Nuntius beim Norddeutschen Bunde vertreten werden; der Erzbischof von Posen, Graf Ledochowski, sei für den neuen Posten bestimmt und habe die Annahme bereits zugesagt. Die Zuversicht, mit der diese Nachrichten auftraten, rief in den norddeutschen Blättern eine lebhaftige Gegenströmung hervor, die in zahlreichen Leitartikeln energisch gegen den angekündigten Gast protestierte und auf evangelischer Seite, äußerem Vernehmen nach, zu einer in ihrem Verlauf nicht näher konstatierten Immediatvorstellung der Berliner Hofprediger führte.

Über die Erwägungen, von denen aus die Staatsregierung damals dem Arnim'schen Plane näher zu treten Anlaß fand, ist erst vier Jahre später Klarheit gewonnen worden. Man hatte angenommen, daß es sich wesentlich darum handle, durch Zulassung eines Nuntius in Berlin die süddeutschen Katholiken zu gewinnen und so den preußischen Einfluß, namentlich in Bayern, zu stärken. Die Presse war in Folge dessen bemüht gewesen, das Verkehrte eines solchen Unternehmens darzulegen. Sie wies auf die Opposition hin, in welche die süddeutschen Regierungen notwendig gedrängt werden müßten, wollte sich die Vormacht des norddeutschen Bundes mit den dortigen Ultramontanen alliiieren. In Wirklichkeit stand indes ein ganz andres Motiv in Frage. Das Nuntiatursprojekt von 1868 betraf keine deutsche, sondern eine spezifisch preußische, nicht eine politische, sondern eine innere Verwaltungsangelegenheit. Seine Spitze richtete sich gegen die katholische Abteilung im Kultusministerium.

„Diese Abtheilung“, so erklärte der Ministerpräsident Fürst Bismarck in der Sitzung des Abgeordneten-Hauses vom 30. 1. 1872, „wurde ursprünglich geschaffen, um Beamte des Staates zu haben, welchen vorzugsweise der Beruf anheimfiel, die Rechte des Staates in Bezug auf die katholische Kirche auszuüben und zu vertreten, in einer freundschaftlichen Weise zu vertreten, wie es zwischen befreundeten Potenzen üblich ist. Sie hatte aber schließlich den Charakter angenommen, daß sie meiner Ansicht nach schließlich die Rechte der Kirche innerhalb des Staates und gegen den Staat vertrat. Ich habe deshalb schon vor 3 oder 4 Jahren bei S. M. dem Könige gelegentlich zur Sprache gebracht, ob es nicht nützlicher wäre, wenn wir an diesem Orte einen päpstlichen Nuntius an Stelle dieser Abtheilung hätten, indem von dem Nuntius jedermann weiß, was er vertritt und was zu vertreten seine Pflicht ist, und man ihm gegenüber eben die Vorsicht beobachtet, die man Diplomaten gegenüber nimmt, und indem er seinerseits auch im Stande ist, den kirchlichen Souverain, den er vertritt, unmittelbar von den Eindrücken, die er wirklich hat, ohne eine zwischenliegende Instanz und ohne falsche Strahlenbrechung in Kenntnis zu setzen. Ich habe die

Einrichtung eines Nuntius immer für wesentlich nützlicher und zweckmäßiger gehalten, als die katholische Abtheilung, ich habe indessen nicht gewagt, ihr Folge zu geben, da ich sowohl an höheren Stellen, als auch in der öffentlichen Meinung eine starke Abneigung dagegen vorfand. Ob wir schließlich nicht doch auf diesen Ausweg kommen, überlasse ich der geschichtlichen Entwicklung, sobald sie friedliche Wege gefunden haben wird“.

XIII. Seitdem hat die Frage anscheinend geruht. Die im April 1872 erfolgte Ernennung des Kardinals Hohenlohe zum deutschen Botschafter bei der Kurie stieß in Rom auf Schwierigkeiten. In Folge dessen blieb der Botschafterposten vorläufig unbesetzt. Zwar leitete der Legationssekretär von Derenthal, dann der Legationssekretär Stumm die Geschäfte noch bis Ende 1873 weiter, auch wurde die Stelle selbst im Reichshaushaltsetat für 1873 und 1874 fortgeführt, nachdem der Reichskanzler gegenüber den Anträgen auf Streichung der Hoffnung Ausdruck gegeben hatte: es könne im Vatikan auch einmal wieder eine gegen Deutschland freundlichere Stimmung walten und der deutsche Gesandte beim Papst ein erwünschtes Mittel der bessern Verständigung werden (9. 6. 1873). Indes die nächsten Jahre zerstörten diese Aussicht. In dem Reichshaushaltsetat für 1875 zog der Reichskanzler die Position zurück, weil

„Solange das Haupt der römischen Kirche diejenigen seiner Diener, die unabhängig von dieser ihrer Eigenschaft Unterthanen eines Staates des deutschen Reichs sind, in ihrem auflehrenden Verhalten gegen die Gesetze ihres eigenen Vaterlandes ermuthigt und unterstützt, ja diese Auflehnung von ihnen als eine geschworene Dienstpflicht fordert, — es eine Anstandspflicht für das deutsche Reich ist, eine Macht, welche solche Ansprüche erhebt, nicht nur nicht anzuerkennen, sondern auch nicht den Schein auf sich zu laden, als beabsichtige es, diese Anerkennung in der Zukunft auszusprechen, ohne daß diese unerfüllbaren und für jedes geordnete Staatssystem unannehmbaren Ansprüche zuvor in irgend einer Weise gelöst werden“. (5. 12. 1874)

Die Gründe für und gegen das Nuntiatur-Projekt

Die Gründe, welche gegen die Etablierung einer päpstlichen Gesandtschaft zu Berlin sprechen, gruppieren sich nach drei Gesichtspunkten. Sie beruhen theils auf geschichtlichen Erwägungen, theils gehören sie dem Staatsrecht an, theils haben sie einen wesentlich politischen Charakter.

I. In historischer Beziehung kommen die Erfahrungen in Betracht, welche die Europäischen Staaten während einer fast tausendjährigen Entwicklung an dem römischen Nuntiatur- und Legaten-Unwesen gesammelt haben. Sieht man von der ultramontanen Literatur ab, so giebt es auch nicht einen Publizisten von Rang, der jemals für das Institut eingetreten wäre. Die Geschichte zeigt, daß die päpstlichen Legaten die eigentlichen Hebel der römischen Politik gebildet, daß sie systematisch den Bestrebungen eines liberal oder national gesinnten Katholizismus entgegen gewirkt, die scharfe Scheidewand zwischen den verschiedenen Religionsgesellschaften aufrecht erhalten und Hader und Zwietracht unter die Bevölkerung gesäet haben. Sie stehen überall auf der Wetterscheide zwischen Staat und Kirche, zwischen Kirche und Kirchen, zwischen Staat und Staat.

„Das Hauptgeschäft des Nuntius an jedem Orte der Welt“, so heißt es in der päpstlichen Instruktion des Schweizerischen Nuntius Maleschi von 1665, „besteht darin, so zu handeln, daß der apostolische Stuhl an allen öffentlichen Verhandlungen Theil habe, und daß man nichts unternahme, ohne die Theilnahme und den Beistand eines Ministers des Papstes, welcher dann als der wahre und eigentliche Vater anerkannt werden wird, wenn die Fürsten, seine Söhne, seinem Willen sich unterwerfen und in ihren wichtigen Angelegenheiten zu seinen väterlichen Rathschlägen ihre Zuflucht nehmen“. . . . „So wird der Papst nach und nach, ohne daß die Souveraine sich's versehen, zum souverainen Schiedsrichter aller Staaten erklärt sein“. . . . „Es liegt dem apostolischen Stuhle wenig daran, ob jenes Land (die Schweiz) eine Republik oder unter der Herrschaft eines Fürsten sei, wenn nur der ketzerische Theil katholisch wird“. . . . „Wahrhaftig, wer es versuchen könnte, einen Zwiespalt unter die protestantischen Kantone zu bringen, entweder unter dem Vorwande von Grenzinteressen oder aus anderen Ursachen, würde einen Meisterstreich machen“. . . . „In der That sind die Spione allen Nuntien, dem in der Schweiz aber ganz besonders nöthig, weil er die politischen und kirchlichen Handlungen der Katholiken und Ketzer ausspionieren muß, weshalb Ew. Hochw. nicht ermangeln müssen, sich deren zu bedienen, da es im allgemeinen Maxime ist, daß ein guter Spion die Kosten für alle zahlt“.

Die Instruktion gibt dann den guten Rath, dafür zu sorgen, daß auf feine Manier irgend Einer, der den regierenden Personen nahe stehe, zum katholischen Glauben hinübergezogen werde, um dann als Spion gebraucht werden zu können. „So wird Ew. Hochw. der Weg zur Bekehrung der Ketzer erleichtert werden, welche der Hauptzweck des Aufenthaltes eines Nuntius in der Schweiz ist.“

Alle diese Sätze klingen schon in den Relationen und Breven an, welche die Vorgänger Maleschi's: die Nuntien Ladislaus von Aquino und Scotti, aus der Schweiz nach Rom erstatteten oder von dort empfangen. Sie sind in der obigen Instruktion gewissermaßen nur modifiziert und auf ein festes System gebracht. Daß dieses System aber die Stellung der päpstlichen Nuntien, namentlich in paritätischen Ländern, noch heut bestimmt, wird bei der Stabilität der römischen Kurialmaximen weder zu bezweifeln noch den geschichtlichen Ereignissen gegenüber zu bestreiten sein.

In der Schweiz ist der römische Legat stets der geborene Pfleger des Söldnerwesens, der päpstlichen Pensionen und des sonderbündlerischen Kantönlichestes gewesen. Der von dem Nuntius Santorio gestiftete „goldene Bund“ hat die Eidgenossenschaft mehr als einmal an den Abgrund von Bürgerkriegen geführt. Auch der Sonderbundskrieg von 1846 gilt wesentlich als das Werk der Luzerner Nuntiatur. — Bei dem westpfälischen Friedensschluß war es der päpstliche Nuntius, der jedes Zugeständnis an die Protestanten zu hintertreiben wußte, und als er schließlich einen Ausgleich nicht hindern konnte, gegen die bezüglichen Bestimmungen der Friedensinstrumente feierlich protestierte.

Den Aufstachelungen des Nuntius Martinucci (1588) wird es zugeschrieben, daß die deutschen Kaiser, um nicht einem protestantischen Fürsten den Vorsitz in der Kommission zu belassen, die jährlichen Visitationen des Reichskammergerichts eingehen ließen und damit die Autorität dieses höchsten Reichstribunals auf das Empfindlichste erschütterten.

Welchen Antheil der Nuntius Caraffa an den Greuelthaten der Gegenreformation in Böhmen nach der Schlacht am weißen Berge gehabt, hat er selbst in einem berühmten Buche (*Commentaria de Germania sacra restaurata*) beschrieben: „Ich bin auch dabei gewesen“, sagt er, „et pars magna fui.“

Den vereinten Anstrengungen der päpstlichen Nuntien gelang es, daß demnächst die Kurwürde auf Bayern übertragen und damit den Protestanten das Uebergewicht im Kurfürstenkollegium entrissen wurde. Als Beute gewann dafür der Nuntius Montorio die Heidelberger Bibliothek für den Vatikan.

In ähnlicher Weise lassen sich die Spuren der Nuntiatoren in Oesterreich, Frankreich, Portugal und Irland verfolgen. Ueberall war ihre Aufgabe die Unterdrückung der Ketzer, die Herstellung des Katholizismus, die Aufrichtung des absoluten Papsttums über jede Macht und zuwider jedem Recht.

Demgemäß haben die Nuntiatoren in Cöln, Wien, München, Luzern und Paris von jeher als warnende Beispiele für die Beziehungen des Staates zur katholischen Kirche gegolten. Hier liegen auch die Motive zu der Haltung, welche von den Hohenzollern seit den Tagen Friedrichs den unablässig wiederkehrenden Versuchen der Kurie gegenüber: für den Entscheidungskampf mit dem Protestantismus auf märkischem Sande ihre Scharen unter einem römischen Feldhauptmann in Berlin zu sammeln, — constant festgehalten worden ist. Die Unannehmbarkeit eines päpstlichen Nuntius hat stets zu den Grundmaximen des preußischen Staates gehört.

II. Die staatsrechtlichen Bedenken der Angelegenheit haben eine doppelte Richtung. Sie treffen einerseits die völkerrechtliche Stellung des Papstes und die daraus hergeleitete Befugnis desselben, sich bei fremden Höfen durch Gesandte vertreten zu lassen, — andererseits die anomale Natur einer geistlichen Souveränität, deren Herrschaftsobjekte begrifflich im Gebiete fremder Machtsphären liegen.

Bei dem ersten Momente handelt es sich um eine Frage, über welche die Wissenschaft trotz 100jährigen Streits bis heute noch nicht einig geworden ist, und die auch durch den 1870 erfolgten Zusammenbruch des *potere temporale* wenig an ihrer früheren Schwierigkeit verloren hat. Diese Controverse kann hier außer Ansatz bleiben. Entscheidend ist, daß der preußische Staat seit dem Wiener Kongreß über die Regelung katholisch-kirchlicher Verhältnisse im Lande fortgesetzt mit dem heiligen Stuhle als von Macht zu Macht verhandelt, und daß er in allen Formen des internationalen Verkehrs mit der römischen Kurie dauernd diplomatische Beziehungen unterhalten hat. Die Debatten, welche sich im Deutschen Reichstag während der Jahre 1872, 1873 und 1874 an die Etatsposition für einen Gesandten „bei dem päpstlichen Stuhle“ geknüpft, lassen auch keinen Zweifel darüber zu, daß selbst bei dem Zurückziehen jener Position Seitens der Regierung es keineswegs in der Absicht des leitenden Staatsmannes lag, die völkerrechtliche Personalität des Papstes ernstlich in Frage zu stellen und sich damit den Weg zu

einem Ausgleich in den kirchenpolitischen Kämpfen der Gegenwart abzuschneiden (Sitzungen vom 14. 5. 1872, 9. 6. 1873, 5. 12. 1874).

(Vgl. Bismarcks Äußerungen: 14. 5. 1872: Kanossarede 5. 12. 1874: Wir erkennen den Papst als Haupt der Katholischen Kirche an. Aber kein Grund, bei dem Haupte einer Konfession einen diplomatischen Vertreter zu haben. Auch bei keinem andern Haupte, wir oder Andre. Jetzt kein Bedürfnis zu dauernder Vertretung. Wenn ja, wird man auch die gesetzgebenden Faktoren überzeugen können, übrigens können Diplomaten in Rom beauftragt, solche provisorisch hingeschickt werden. 9. 6. 73. Papst ist europäische Macht, als Oberhaupt der großen katholischen Gemeinschaft).

Von Gewicht ist dagegen das oben genannte zweite Bedenken. Der Gesandte einer weltlichen Macht vertritt die Angehörigen seines Heimathstaates und die Interessen seines Landes an dem fremden Hofe. Anders der päpstliche Legat. Er ist zum Vertreter der eignen katholischen Unterthanen desjenigen Souverains bestimmt, bei welchem er beglaubigt wird. Wie aber kein unabhängiger Staat zulassen kann, daß Ansprüche oder Rechte seiner Angehörigen an seinem eignen Hofe, also bei ihm selber, durch diplomatische Agenten eines andern Staats wahrgenommen werden, ebenso wenig kann ein evangelischer Landesherr dulden, daß zur Wahrnehmung der kirchlichen Interessén seiner katholischen Unterthanen bei ihm selber und an seinem Hof ein römischer Agent erscheine. Durch Annahme einer derartigen Repräsentanz in Preußen würde der Papst als selbständiger Machtfaktor in das innerste Verfassungsleben der Monarchie eingeführt, d. h. eine anßerhalb des Staatsrahmens stehende Macht zu einem regulären Bestandtheil des staatsrechtlichen Daseins erhoben. Während die korporative Organisation der katholischen Kirche bisher in den Bisthümern resp. in den einzelnen, landsässigen Diözesanoberen ihren gesetzlichen Abschluß fand, tritt sie unter der Leitung eines päpstlichen Legaten dem Staate fortan als ein vereinigt Ganzes, ein Staat im Staate, selbständig gegenüber. Einer der wesentlichsten Grundsätze des Preußischen Staatskirchenrechts wäre damit aufgegeben.

III. Welche Stellung dem Berliner Nuntius in dem Kampfe Roms wider die evangelische Landeskirche zugedacht ist, lassen die oben (B) mitgetheilten Unterredungen, welche Herr von Usedom im Jahre 1852 mit dem Prälaten Anticci gepflogen hat, in einer jede Dissimulation ausschließenden Offenheit erkennen. Sie präzisieren genau den Standpunkt der römischen Propaganda und werden durch die Wirksamkeit bestätigt, welche die Nuntien in Ländern, ubi haereses impune grassantur, allezeit ausgeübt haben. Danach gehört die Aufrechthaltung des katholischen Glaubens, die Hebung des Missionswesens, die Direktion aller auf „eine Bekehrung der Ketzer“ gerichteten Unternehmungen zu ihren Hauptaufgaben. Diese Verhältnisse sind allbekannt. Auf ihre schwerwiegende Bedeutung für den konfessionellen Frieden ist bereits im Jahre 1868 aus evangelischen Kreisen her warnend hingewiesen, auch daran erinnert worden, daß es zu den historischen Aufgaben des Preußischen Staates gehört, die religiösen Gegensätze im Lande nicht verschärfen

zu lassen, sondern sie zu versöhnen, — und daß die Hohenzollern die Sehnen ihres deutschen Berufs zerschneiden würden, wollten sie, den protestantischen Charakter ihrer Macht vergessend, um politischer Zwecke willen sich katholischen Interessen dienstbar machen. Nicht weniger bedenklich erscheint der Einfluß, welchen die Konzentration der katholischen Landesinteressen in der Person eines päpstlichen Vertreters zu Berlin auf die kirchliche Diözesanverwaltung der Monarchie äußern müßte. Der exterritoriale Legat ist kein inländischer Kirchenoberer. Nach dem bestehenden Recht kann er daher persönlich keinerlei Kirchengewalt ausüben. (A. L. R. II 11 §§ 135 ff.) Auch für die Verrichtungen von geistlichen (gottesdienstlichen, seelsorgerlichen und lehramtlichen) Funktionen stehen ihm die Vorschriften des Gesetzes vom 11. 5. 1873 §§ 1 ff. hindernd entgegen. Aber die Nuntiatoren sind durch ihre bloße Existenz die gegebenen Mittelpunkte des katholisch kirchlichen Lebens im Lande. Sie treten faktisch an die Spitze der Geschäfte. In ihre Hände fließen mit Nothwendigkeit alle Fäden der Regierung zusammen, d. h. alle Umtriebe, alle Angebereien und Spionage, alle Intrigue und Konspiration und Corruption, um die Bischöfe zu gängeln, die Domkapitel zu säubern, jede freiere Regung in dem unteren Klerus durch die Diözesanoberen und jede Duldsamkeit der Diözesanoberen durch den unteren Klerus niederzuhalten, endlich die katholische Bevölkerung in dem fanatischen Eifer zu bestärken, welcher die Kirche des Syllabus kennzeichnet. Die deutschen und französischen Laienadressen, in denen vor dem vatikanischen Konzil der Glaube an die päpstliche Unfehlbarkeit und die Sehnsucht nach baldiger Proklamation, entgegen der von den Bischöfen eingenommenen Haltung, sich in schwungvollen Ausdrücken kundgab, waren das Werk der Nuntiatoren in München und Paris. — Der Episkopalismus ist heut in der katholischen Kirche abgestorben. Seit der Const. Pastor aeternus vom 18. 7. 1870 befindet sich die Diözesangewalt in einem bedenklichen Zersetzungsprozeß. Diesen Prozeß in den Preußischen Bistümern zu vollziehen und an Stelle der bisherigen inländischen Kirchengewalten das absolute Regiment des Papstes auch äußerlich zur Erscheinung zu bringen, das wird verhängnisvolle Aufgabe des Berliner Nuntius sein.

Prüft man die Gründe, welche seit dem Jahre 1868 für die Etablierung einer päpstlichen Gesandtschaft zu Berlin geltend gemacht worden sind, so handelt es sich wesentlich um drei Momente.

Man hat 1. das Prinzip der Reciprocität angerufen. Nach den Grundsätzen des Völkerrechts wie der Europäischen Sitte stehe dem Souverain, welcher eine Gesandtschaft annimmt, auch seinerseits das Recht zu, eine Gesandtschaft bei dem Hof zu akkreditieren, von welchem jene bei ihm beglaubigt ist. Zwar hänge es von jedem Staate ab zu entscheiden, ob es ihm passe, bei dem Papst einen diplomatischen Vertreter zu unterhalten. Sobald er dies aber tue, könne er nur durch einen Machtspruch oder durch Zurückberufung seiner Gesandtschaft jener Folge entgehen.

Der Fehler dieser Argumentation ist bereits in dem Immediatbericht des Ministers Ancillon vom 14. 11. 1836, welcher der Allerh. K. O. vom 5. 12. 1836 zu Grunde liegt, in voller Schärfe offen gelegt worden.

Man hat sodann 2. die Bedeutung des Projektes mit dem Einwande zu indifferenzieren gesucht, daß nicht die Entscheidung eines eigentlichen Nuntius, sondern nur eines Internuntius oder nur eine diplomatische Agentur ohne geistliche Vollmachten in Frage stehe.

Damit wird indes Nichts widerlegt. Auch die Internuntien erhalten kirchliche Fakultäten. Was sie von den Nuntien unterscheidet, ist lediglich der Rang und der Mangel des bischöflichen Charakters. Ein weltlicher diplomatischer Agent des römischen Hofes aber würde, worauf schon Bunsen im Jahre 1836 hingewiesen hat, „zum Sekretär und selbst zum Attaché Geistliche mitbringen (noch außer dem Beichtvater), und man würde ihm in seinen Instruktionen vorschreiben, sich in allen kirchlichen Angelegenheiten nach dem Rate dieser Geistlichen zu richten. Man hätte somit etwas Schlimmeres als einen Nuntius. Dieser ist ein verantwortlicher Missionschef, ein Mann von Bildung und Hofsitte, und gewährt durch Beides eine gewisse Bürgschaft gegen gemeine Ränke, Spionieren und Intriguen bei der Geistlichkeit des Landes. Jene Subalternen hingegen bieten weder die eine noch die andre Garantie dar. Vielmehr würden sie, die keine Verantwortlichkeit haben, nur suchen, sich durch geheime Korrespondenz und verstärkte Tätigkeit beim Papste in Gunst zu setzen, und der Laienchef würde aus Angst, durch sie sonst in schlechten Ruf zu geraten, ihnen in Allem willfahren.“

Man hat endlich 3. gefragt, ob es vortheilhafter sei, daß der Verkehr zwischen Rom und der katholischen Geistlichkeit Preußens über München und Wien oder über Berlin vermittelt werde; ob es besser sei, daß die Kurie ihre amtlichen Eindrücke und Anschauungen von deutschem und namentlich norddeutschem Wesen unter dem Einfluß und durch das Medium der Münchner resp. Wiener oder statt dessen unmittelbar aus der norddeutschen Atmosphäre her empfangen; ob der Regierung selbst der Verkehr mit der Kurie leichter wäre, wenn sie neben der Einwirkung, die sie durch ihren eignen Gesandten in Rom ausübt, noch mit einem in München oder Rom residierenden, in keiner Beziehung zu ihr stehenden, ja ihr ganz unzugänglichen Faktor rechnen muß, oder wenn sie in der Lage ist, dem Vertreter der Kurie wenigstens die Mittel zu einer richtigen Anschauung der Verhältnisse zu bieten?

Bei diesem Gedanken ist zweierlei übersehen. Einmal die Erfahrung, daß päpstliche Legaten noch eine ganz andre Wirksamkeit auszuüben haben, als sich mit den offiziellen Räten des Landesherrn in Verbindung zu setzen und die Meinungen ihres Hofes bei diesen Räten zur Geltung zu bringen. Sodann die naheliegende Erwägung, daß wenn schon auswärtige Nuntien schädlich wirken können, die im Inlande wegen der einflußreichen Stellung, welche der Repräsentant des heiligen Stuhls einnimmt, ungleich verhängnisvoller werden müssen.

„Der Nuntius in Berlin wird nothwendig ein Geistlicher höchsten Ranges, ein Bischof, vielleicht ein Cardinal sein. Man wird römischer Seits nicht verfehlen, eine gewinnende Persönlichkeit, mit blendendem Pomp ausgestattet, an diesen Ort zu stellen. Denn man lernt in Rom wenig, aber das Theatralische versteht man. Wenn man das devote Gepränge betrachtet, mit welchem sich sogar der Bischof von Paderborn zu umgeben beliebt, so wird man nicht zweifeln, daß der vornehme und geringe Klerus und auf seinen Antrieb die katholischen Laien sich befeßigen werden, dem Nuntius die hervorstechende Rolle in der Hauptstadt zu verschaffen. Um den vornehmen und interessanten Herrn wird sich bald ein glänzender Zirkel sammeln. Katholische und katholisierende Aristokratie wird mit ihm ein natürliches Bündnis eingehen, und die katholischen Tendenzen werden ein sicheres Fundament in einer geschlossenen Hofpartei gewinnen. Wenn diese an der Spitze der katholischen Bevölkerung Preußens ihre Forderungen stellt, wird es für die Staatsregierung nicht immer leicht sein, sie abzuweisen, zumal sich nicht voraussagen läßt, ob sie nicht unter gewinnenden Gesichtspunkten an höchster Stelle befürwortet werden. Es muß der Punkt kommen, wo für diese Parthei der Weg der Kirche und des Patriotismus sich scheidet, und derjenige würde das Gewicht der kirchlichen Motive verkennen, welcher zweifelt, daß die Parthei im Ganzen und Großen sich zu einer katholischen und unpreußischen Politik halten werde. Sie wird den geeigneten Boden für die geheimen Einflüsse der fremden katholischen Mächte, und wenn es den römischen Zwecken dient, auch der nicht katholischen abgeben. So wird sie der Sammelplatz alles zugleich unprotestantischen und unpatriotischen Getriebes sein. Die Anfänge werden wahrscheinlich leise, die ersten Schritte vorsichtig sein, aber die Entwicklungen werden mit der Gewalt des Naturgesetzes zu der verderblichen Höhe getrieben werden, auf welcher die früheren Jahrhunderte ausnahmslos die Thätigkeit der Nuntien gezeigt haben. Dies Feuer anzuzünden, dürfte nicht so schwer sein; aber auch die „Geschicklichkeit“ unserer größten Staatsmänner möchte nicht hinreichen, die Flammen zu löschen.“

Die obigen Sätze sind im Jahre 1868 unter dem Eindruck des Arnim'schen Nuntiatursprojectes geschrieben worden. Auch heute ist ihnen nichts Wesentliches hinzuzufügen.

2.

Denkschrift betr. den kirchlichen Konflikt am Gymnasium zu Braunsberg, März 1872

Die Denkschrift schildert im I. Teile den bekannten Konflikt, der in Braunsberg zwischen dem Bischof Krementz und dem Religionslehrer Kaplan Wollmann ausgebrochen war, bis zum Amtsantritte Falks. Dieses Stück lassen wir hier fort, da es nur Bekanntes enthält, und verweisen dafür auf meine Falkbiographie (S. 114 ff.). Die Denkschrift fährt dann fort:

II.

Rechtliche Beurtheilung

Der Artikel 15 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 hat der katholischen Kirche die selbständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten zugesichert. Soweit mithin die bischöfliche Jurisdiction sich in den Grenzen jener Sphäre hält, ist jede positive Theilnahme des

Staates ausgeschlossen. Für eine Repression bleibt nur da Platz, wo in das Rechtsgebiet des Staats eingegriffen worden. Im Uebrigen hat sich der letztere darauf zu beschränken, Maßnahmen, durch welche die Kirchengewalt den staatlichen Interessen zu nahe tritt, im Wege der Negation die Folge oder rechtliche Anerkennung zu versagen.

Werden diese gemeingültigen Sätze auf den vorliegenden Streitfall angewendet, so ergibt sich:

1. Die von dem Bischof Krementz über den Religionslehrer Dr. Wollmann verhängte *suspensio ab ordine* ist ebenso wie die Entziehung der kirchlichen Vollmacht zur Spendung des Buß-Sacraments eine dem Selbstbestimmungsrecht der katholischen Kirche anheimfallende *res mere ecclesiastica*.
2. Auch die Rücknahme der s. g. *missio canonica* d. h. der bischöflichen Approbation für die Ertheilung des katholischen Religionsunterrichts, muß an sich als eine kirchliche, der Einwirkung des Staats entzogene Angelegenheit erachtet werden. Insoweit indeß jene Lehr-Ermächtigung mit einem Staatsamt verbunden ist, wird durch ihre Revocation ein staatliches Interesse mit berührt und dadurch, für die Staatsgewalt die volle Cognition des Falls begründet.
3. Die *excommunicatio major* des canonischen Rechts zieht nicht bloß eine kirchliche, sondern zugleich eine bürgerliche Verkehrssperre nach sich; sie ist daher keine rein kirchliche Strafe, sondern tritt in ihren Wirkungen auf das Rechtsgebiet des Staats hinüber. Demgemäß hat das preußische Staats-Kirchen-Recht — § 57 II, 11 Allgemeinen Landrechts — die Verhängung des großen Kirchenbanns ausdrücklich an die Genehmigung des Staats geknüpft, und enthält das einseitige Vorgehen des Bischofs Krementz gegen den Dr. Wollmann eine Gesetz-Verletzung, welche das Eingreifen der Staatsgewalt ebenso rechtfertigt wie erheischt.

III.

Die *missio canonica*

1. Bei den katholischen Gymnasien der Monarchie ist, seitdem die für den Unterricht in Sprachen und Wissenschaften bestehenden Lehrerstellen fast überall Candidaten weltlichen Standes übertragen werden, für die Ertheilung des katholischen Religionsunterrichts, für die Abhaltung des bei diesen Anstalten herkömmlichen Gymnasial-Gottesdienstes und zur Ausübung der vorkommenden seelsorgerlichen Verrichtungen ein katholischer Geistlicher als Mitglied des gesamten Lehrer-Collegiums angestellt worden. Die Berufung und Ernennung desselben wurde ursprünglich in der Art herbeigeführt, daß das Provinzial-Schulcollegium den zu einer solchen Stelle geeigneten Geistlichen ermittelte, über seine Qualifikation mit der bischöflichen Behörde verhandelte und sich die Geneigtheit derselben versicherte, den betreffenden Geistlichen für die Dauer

seiner Wirksamkeit an einer höheren Unterrichts-Anstalt von anderen geistlichen Verpflichtungen frei zu lassen. Der katholische Geistliche bleibt nämlich — dies war der dabei leitende Gesichtspunkt — verpflichtet, dem Rufe und der Bestimmung desjenigen Bischofs Folge zu leisten, für dessen Diocese er zum Priester geweiht worden ist, und kann in einer bestimmten Stelle weder ohne besondere Vollmacht seines Bischofs als Seelsorger auftreten, noch auch ohne dessen Zustimmung ein von einer andern Behörde zu verleihendes Amt annehmen. War nun die weltliche Behörde mit der bischöflichen über die Qualifikation des zu wählenden Geistlichen einig, so fertigte sie die Ernennungs-Urkunde aus.

In dieser Weise ist bis zum Ausgang der zwanziger Jahre und länger verfahren worden. Von besonderen Fakultäten, welche dem Religionslehrer bischöflicherseits ertheilt worden, erhellet aus jener Zeit nichts, vielmehr zeigen die Aeußerungen einzelner Ordinariate (Trier, Cöln, Breslau), daß der an den Lehrer ergehende Auftrag als Sache des Staates angesehen wurde. Vergleiche insbesondere das signficante Schreiben des Bisthum-Verwesers Günther in Trier vom 12. Mai 1837.

„Auf das sehr geehrte Schreiben hochlöblichen Provinzial-Schulcollegiums . . . beehre mich zu erwidern, daß ich den Kaplan Knodt dahier zur Ertheilung des Religionsunterrichts in den oberen Klassen des hiesigen Gymnasiums wohl geeignet halte . . . derselbe ist auch geneigt, die ihm angetragene Ertheilung des Religionsunterrichts zu übernehmen, wenn hochlöbliches Provinzial-Schulcollegium ihn mit demselben beauftragen wollen.“

Aehnlich sprechen sich zwei Schreiben des Bischofs zu Breslau vom 13. Dezember 1831 und des Erzbischofs zu Cöln vom 23. April 1835 aus.

2. Die erste Contestation in dieser Angelegenheit trat im Jahre 1830 ein, wo der Erzbischof von Posen die Ernennung der katholischen Religionslehrer für sich in Anspruch nahm.

Eine Verfügung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten vom 25. März 1830 (Nr. 12465 G.) wies damals die Prätension des Prälaten scharf zurück und ließ sich über den Standpunkt der Regierung dahin aus:

„Die Ernennung der bei den Gymnasien anzustellenden Religionslehrer kann der Erzbischof nicht in Anspruch nehmen, jedoch kann auch der Anstalt kein Religionslehrer vorgesetzt werden, gegen dessen Lehre und Wandel der Erzbischof gegründete Bedenken geltend macht. Hiernach ist eine vorgängige Communication mit dem Erzbischofe unumgänglich nöthig. Das Provinzial-Schulcollegium wird in solchem Falle am besten thun, wenn es den Erzbischof um den Vorschlag von mindestens 3 fähigen Subjecten angeht und durch sein katholisches Mitglied mit der geistlichen Behörde vorläufig conferirt.

Beschwerden gegen Lehrer wegen Angriffe gegen die katholischen Glaubenslehren sind von dem Erzbischof bei der Staatsbehörde zur Abhülfe anzubringen, ein eigenes Einschreiten hierin steht ihm nicht zu.“

3. Daß dieser das Recht des Staats in vollem Maaße wahrende Standpunkt noch im Jahre 1841 festgehalten wurde, zeigt ein an den Erzbischof ergangenes Cult. Ministerial-Rescript vom 4. December 1841 (Nr. 24179 U.).

„Sowie der Staat, heißt es darin, in Beziehung auf die in den Schulen zu pflegende religiöse Bildung der betreffenden Kirche und ihren Organen eine dem natürlichen Verhältniß der Schule zur Kirche entsprechende Mitwirkung nicht allein zugestehet sondern auch in Anspruch nimmt, so läßt er auch bei der Anstellung derjenigen Lehrer, welche in den Gymnasien und Schullehrer-Seminarien mit der Ertheilung des Religions-Unterrichts beauftragt werden sollen und dem geistlichen Stande angehörend dazu von der Kirche die Mission erhalten haben, eine Mitwirkung der geistlichen Behörde in der Art eintreten, daß er keinen Religionslehrer für die genannten Anstalten wählt, dem nicht in Betreff der Lehre und des Wandels, sowie seiner besonderen Qualiifikation für eine solche Stelle ein günstiges Zeugnis seiner geistlichen Behörde zur Seite steht, und vollzieht daher auch erst nach erfolgter Zustimmung derselben seine Anstellung, diese selbst aber ohne deren Mitwirkung.“

Wie dies Rescript, so hat auch ein nur wenige Tage später concipirtes Votum des Ministerial-Directors, Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsraths Schmedding vom 22. December 1841 für eine specielle *missio canonica* der Religionslehrer keinen Platz:

„Von jedem Geistlichen, welcher die Priesterweihe empfangen hat, wenigstens von jedem Curat-Priester, welcher predigen und Beichte hören darf, sollte meines Erachtens die Regierung mit Recht annehmen dürfen, daß er fähig sei, Religionsunterricht zu ertheilen, so daß es de jure stricto eines Benehmens mit der kirchlichen Behörde in Betreff dieser Frage nicht einmal bedürfte. Wird dennoch der Bischof . . . vor der Anstellung eines Religionslehrers gutachtlich gehört, zu Vorschlägen veranlaßt usw., so geschieht dieses, um sich des Zwecks der Anstellung desto mehr zu versichern, also nur aus Gründen der Klugkeit und Billigkeit. Soweit es das Dogma und eine würdige Behandlung desselben beim Unterricht betrifft, kann die der Schule vorgesetzte Behörde die Einwirkung der Kirche nicht abweisen. Dagegen hat sie, was den äußeren Organismus der Schule, die Aufnahme des Lehrers in derselben, seine Leitung hinsichtlich der äußeren Ordnung des Unterrichts und der Disziplin, seine Entlassung aus diesem amtlichen Verhältnisse betrifft, eigentlich ein Wort nicht mitzureden, wo nicht das Gegentheil historisch begründet ist.“

4. Erst im Verlauf der vierziger Jahre trat der Begriff der *missio canonica* für katholische Religionslehrer in eine staatlicherseits anerkannte Wirksamkeit.

Der bisherigen Uebung entgegen suchte nämlich der Erzbischof von Geissel in Cöln eine Ansicht geltend zu machen, nach welcher die Stelle eines Religionslehrers an höheren Unterrichtsanstalten ein geistliches Amt, ein *ecclesiasticum officium*, vermöge des in demselben enthaltenen Lehr- und Seelsorger-Amtes (*magisterium* und *ministerium*) sein solle, zu welchem daher auch nur die bischöfliche Behörde ernennen könne, nachdem sie dazu den geeigneten

Geistlichen ermittelt und behufs Ertheilung der Staatsgenehmigung zu seiner Anstellung der weltlichen Behörde vorgeschlagen habe.

Dieser Anspruch, welcher sich im Wesentlichen mit der Posen'schen Prätension vom Jahre 1830 deckte, führte zu längeren Verhandlungen zwischen dem erzbischöflichen Ordinariat und der Staatsregierung, in Verfolg deren die letztere nunmehr eine veränderte Stellung zu der Frage einnahm. Die Rescripte des Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 30. Januar 1845 (Nr. 934 U.) und vom 25. März dess. Js. (Nr. 6932 U.) präcisirten die fortan maßgebenden Gesichtspunkte der Unterrichts-Verwaltung folgendermaßen:

Bei Besetzung der katholischen Religionslehrerstellen ist zwischen der Ernennung zum Amt und der Autorisation zur Ausübung der in demselben liegenden Funktionen streng zu unterscheiden. Die Religionslehrerstelle ist als solche kein Kirchenamt, sondern eine Lehrerstelle wie die übrigen an einer höheren Unterrichtsanstalt errichteten und dotirten Lehrerstellen, deren Uebertragung von derselben Behörde erfolgt, welche zu den übrigen Lehrerstellen ernennt. Die Autorisation zur Ausübung der mit dem Amt eines Religionslehrers verbundenen Funktionen, nämlich des öffentlichen Vortrags der Religionslehre und der etwa auszuübenden gottesdienstlichen Verrichtungen kann dagegen nur von der bischöflichen Diöcesan-Behörde ertheilt werden, so daß derjenige, welcher die Religionslehrer ernennt, zur Vermeidung eines wirkungslosen Acts sich vorher die Ueberzeugung zu beschaffen hat, daß die bischöfliche Behörde den fraglichen Geistlichen für die Stelle eines Religionslehrers überhaupt geeignet halte und, da kein Geistlicher sich ohne Weiteres der Disposition derselben entziehen darf, zugleich geneigt sei, ihm die zur Ausübung des Amts erforderliche Autorisation d. h. die *missio canonica* zu ertheilen.

Hieraus ergibt sich Folgendes bei Besetzung von Religionslehrerstellen an höheren Unterrichtsanstalten zu befolgendes Verfahren:

Die zur Ernennung berechtigte Person oder Behörde ermittelt einen für die Religionslehrerstelle geeigneten Geistlichen, wobei es ihr in Ermanglung näherer Bekanntschaft mit solchen Männern unbenommen bleibt, Erkundigung und Vorschläge von Anderen, auch von der geistlichen Diöcesan-Behörde selbst einzuziehen. Ist der geeignete Geistliche ermittelt, so tritt die Provinzial-Behörde ... mit der bischöflichen Behörde in Communication, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß dieselbe gegen die Person des betreffenden Geistlichen nichts Wesentliches zu erinnern habe. Erfolgt von dieser Seite eine zustimmende Erklärung, so beantragt die Provinzial-Behörde zuvörderst die

ministerielle Genehmigung zur Anstellung, nach deren Ertheilung sie den betreffenden Geistlichen benachrichtigt, daß seine Ernennung stattfinden werde, sobald er sich im Besitz der *missio canonica*, welche bei der geistlichen Behörde nachzusuchen ihm überlassen bleibe, befinden werde. Die Ausfertigung des Anstellungs-Patents erfolgt hierauf dann, wenn der Staatsbehörde das Original oder beglaubigte Abschrift der *missio canonica* von dem designirten Geistlichen vorgelegt worden ist.

Durch Cabinets-Ordre vom 6. November 1846 wurde der im Vorstehenden entwickelte *modus procedendi*, für dessen richtige Würdigung ein zu den Akten gereichtes *Votum* des Ministerial-Direktors, Wirkl. Geheimen Ober-Regierungs-Raths Schmedding vom 4./23. März 1845 nicht ohne Bedeutung ist:

„Meines Erachtens wird es am Besten sein, wenn die Regierung sich darauf beschränkt, dem Candidaten für die Religionslehrerstelle bei einem Gymnasium das Ernennungsdekret auszuhändigen, nachdem sie sich mit dem Bischof über die Person geeinigt und der Zustimmung desselben sich versichert hat, ohne sich um die *missio canonica*, formal eine nagelneue Erfindung zu bekümmern. Sie nehme von dem, was zwischen dem Bischof und dem Ernannten vorgeht, weiter keine Notiz.“

„Die sogen. *vocatio canonica* ist meines Wissens bisher nur von einem einzigen Bischof, dem Herrn Coadjutor v. Geissel angeregt, und es dürfte noch wol einiges Papier verschrieben werden, bis eine, beiden Theilen mundrechte Formel dafür erfunden sein wird.“

Allerhöchst gebilligt, auch ein von dem Cultus-Ministerium vorgeschlagenes Formular für die bischöfliche *missio canonica* mit der Maßnahme genehmigt, daß den weitergehenden Ansprüchen des Erzbischofs von Coeln nicht nachgegeben werden könne.

5. Demgemäß ist seitdem in den verschiedenen Provinzen der Monarchie verfahren worden, ohne daß es jedoch zu einer festen Uebung gekommen. Die Ansicht, daß die Anstellung der Religionslehrer als eine kirchliche Angelegenheit zu den Attributionen der geistlichen Oberen gehöre, hat im Verlauf der letzten 25 Jahre, namentlich in der Rheinprovinz, wiederholten Ausdruck gewonnen, und wenn derartige Uebergreifen auch, soweit sie zur Kenntniß der Central-Instanz gelangten, überall mit gebührendem Nachdruck entgegengetreten worden, so hat andererseits die Staatsregierung in einzelnen Fällen mit dem Anerkenntniß nicht zurückgehalten, daß die katholischen Religionslehrer, da sie in Beziehung auf die ihnen ertheilte *missio canonica* der Bestimmung des Bischofs unterworfen blieben, auch zu jeder Zeit von dem Letzteren abberufen werden könnten. (C. Minist. Rescr. vom 14. Juni 1852, Nr. 5993 U.) Die hieran geknüpfte Anordnung, wonach mit Rücksicht auf jene Revocabilität der Fakultäten auch die Anstellung der Religionslehrer Seitens des Staats lediglich kommissarisch zu erfolgen, hat indeß, soweit erhellt, nur eine be-

schränkte Anwendung (in der Rheinprovinz) gefunden und darf gegenwärtig als beseitigt angesehen werden.

Der im Vorstehenden skizzierte Entwicklungsgang der *missio canonica* ergibt:

- a) daß der katholische Religionslehrer an den höheren Unterrichts-Anstalten ursprünglich ein vom Staat allein bestellter und bevollmächtigter Staatsbeamter gewesen.
- b) daß er im Verlauf der religiösen Bewegung, deren Höhepunkt die Cölner Wirren (1835 ff.) bezeichnen, als ein ausschließlich geistliches Organ Seitens der Kirche reclamirt worden;
- c) daß, wenn es auch zu einer Anerkennung dieses Anspruchs nie gekommen, der Staat doch eine kirchliche Bevollmächtigung des Religionslehrers zugelassen und durch weitere Zugeständnisse an die Kirchengewalt einen Dualismus geschaffen hat, welcher dem gegenwärtigen Vorgehen des Bischofs Krenz gegen den Dr. Wollmann den Schein eines die staatliche Anerkennung implicirenden *Factums* verleiht.

Diesem Zustande gegenüber wird Folgendes festzuhalten sein.

1. Die öffentlichen Schulen sind Anstalten des Staats und stehen unter seiner Aufsicht. Die Religionslehrerstelle ist kein Kirchen-, sondern ein Staatsamt gleich den übrigen Lehrerstellen. Der Religionslehrer wird nur im staatlichen Auftrag thätig; wie seine Anstellung, so muß daher auch seine Absetzung als ein Attribut der Staatsbehörde betrachtet werden.
2. Die *missio canonica*, durch welche dem katholischen Geistlichen bischöflicherseits die Ermächtigung zur Uebernahme einer Religionslehrerstelle resp. die von der priesterlichen Weihe (*ordo*) unterschiedene kirchliche Vollmacht zur Ertheilung des Religionsunterrichts an die katholischen Zöglinge einer öffentlichen Schule verliehen wird, ist ein rein kirchlicher Act.

Der Staat hat mit dieser Vollmacht nichts zu schaffen. Er holt sie weder ein, noch placetirt er sie. Soll in einer Schule Religionsunterricht nach dem Glauben einer bestimmten Kirche ertheilt werden, so setzt dies allerdings ein Anerkenntniß für den Lehrer Seitens der kirchlichen Behörde voraus. Demgemäß wird die Ausfertigung des staatlichen Anstellungs-Patents von Beibringung der s. g. *missio* abhängig gemacht. Aber die Bedeutung der letzteren liegt für den Staat nicht in der darin ausgestellten Vollmacht, sondern in dem Anerkenntnis des Kirchen-Oberen über die confessionelle Qualifikation des betreffenden Lehrers. Was darüber hinausgeht: die lediglich nach kirchlichen Rücksichten bemessene kirchliche Lehr-Ermächtigung ist für den Staat eine *res inter alios acta*.

3. Was für die Ertheilung muß ebenso für die Entziehung gelten.

Auch die Rücknahme der canonischen Mission bewegt sich nicht

auf staatlichem Gebiet. Sie ist formell wie materiell nach der subjectiven Seite, wie nach ihrem objectiven Gehalt, eine rein kirchliche, dem freien Ermessen des geistlichen Oberen anheimfallende, an keine Mitwirkung bzw. Zustimmung des Staats gebundene Maßregel.

Hieraus folgt zweierlei:

- I) Die durch bischöfliches Decret verhängte Entziehung der *missio canonica* bleibt auf das von dem katholischen Religionslehrer verwaltete Amt an sich ohne Einfluß. Nicht die kirchliche Vollmacht, sondern der staatliche Auftrag hat dem Geistlichen den Religionsunterricht an der Schule übertragen. Er lehrt nicht als Kirchen-, sondern als Staatsbeamter. Nur vom Staat kann er demgemäß seiner Funktionen enthoben werden.
- II) Eine Verpflichtung des Staats, der betreffenden kirchlichen Maßregel auch seinerseits Folge zu geben, besteht nicht. So wenig die Staatsbehörde gehalten ist, einem ohne ihr Ansuchen von dem Bischof missionierten Geistlichen den Religionsunterricht an einer öffentlichen Lehr-Anstalt zu übertragen: ebensowenig kann die Kirchengewalt die Entfernung eines Religionslehrers aus dem von ihm bekleideten Staatsamt wegen Widerrufs der kirchlichen Lehr-Ermächtigung als ein Recht für sich in Anspruch nehmen. Die Ansicht Schulte's (: Die *missio ecclesiastica* zum Lehramt der Theologie in Moy und Vering: Archiv für katholisches Kirchenrecht Band 19 Seite 55 ff.), welche der Abgeordnete Reichensperger in den Motiven seines Antrags in wörtlichem Auszuge wieder gegeben hat:

„Jedes Lehramt, dessen Object die Religion oder Theologie ist, erfordert eine bischöfliche Mission . . . Die kirchliche Mission kann nach heutigem Recht jeder Zeit vom Bischof entzogen werden, ohne Rücksicht darauf, ob sie auf bloßem bischöflichen Mandate oder einem Amte (Katecheten, Professoren), einer Prébende, einem Benefizium ruht. Zur Entziehung derselben ist kein bestimmtes Verfahren erforderlich. Gegen die Entziehung giebt es kein eigentliches Rechtsmittel, sondern nur eine Vorstellung an den Papst. . . .

Ist mit einem Staatsamte der Vortrag der katholischen Religion oder Theologie verbunden, so heißt das offenbar so viel als: der Staat hat für Pflicht erachtet, für dies Object ein Amt zu creiren, eine Staatsbesoldung auszuwerfen. Das ist der Fall bei den Katecheten an Mittelschulen, Predigern, Professoren der Theologie an Staats-Anstalten. Ueberall gehört dazu, daß ein solcher dies Lehramt ausüben könne, die Approbation des betreffenden Ordinarius, weil unzweifelhaft der Staat für die katholische Religion diese Autorisation nicht ertheilen kann. Die Errichtung solcher Aemter durch den Staat hat also offenbar den Sinn, daß der Staat, Lehrer usw. anstellt, die mit ihrer Lehre in der katholischen Kirche stehen. Wäre dem nicht so, dann hätte er nicht einen katholischen Katecheten usw. Es giebt nun keine andre römisch-katholische Kirche als jene, welche durch den Papst und Episcopat geleitet und repräsentirt wird. Wenn man

in unserer Zeit so häufig von Kirche im Gegensatz zum Klerus, zur Hierarchie reden hört, so sind das Phrasen, hinter denen sich lediglich Unkirchlichkeit verbirgt. Ein Lehrer der Religion hat also nur so lange ein Recht, die Lehre der katholischen Kirche als einer anerkannten als solche vorzutragen, als die Kirche ihm dies zuerkennt. Würde der Staat einen solchen Lehrer, welchem die Kirche das Recht entzogen hat, in dem Besitze des Lehramts schützen und belassen, so wäre das identisch mit einer Nichtanerkennung der Kirche, so hätte der Staat nicht mehr ein katholisches Lehramt errichtet und unterhalte nicht ein solches, sondern er autorisirte eine Person, sich als die katholische Kirche zu geriren. Nach dem Recht der katholischen Kirche hat aber der Bischof die Befugniß, das Lehramt zu nehmen. Folglich darf der Staat, wenn seinem Staatsbeamten dieser Kategorie das Lehramt entzogen ist, denselben nicht mehr in dessen Ausübung schützen. Der Beamte dieser Kategorie hat aber sein Amt nur als für die katholische Lehre geschaffen, erhalten. Wenn er also sich unfähig macht, dasselbe zu versehen, so kann er dem Staate nicht zumuthen, ihn darin zu belassen, bezw. ihm, ohne daß er seiner Amtspflicht genügen kann, seinen Gehalt zu zahlen. Ob er aber unfähig ist, die katholische Lehre vorzutragen, das zu prüfen, steht nicht dem Staat, sondern nach unzweifelhaften Sätzen nur der Kirche zu“ —

verkennt die Staatsbeamten-Qualität des Religionslehrers nicht minder wie das richtige Verhältniß zwischen Staat und Kirche.

Daß jedes Lehramt, dessen Object die Theologie ist, eine bischöfliche Mission erfordert, ist nur für kirchliche Amtsstellungen zutreffend. Der Religionslehrer an den preußischen Unterrichts-Anstalten ist aber kein Kirchen- sondern ein Staatsdiener, sein Amt ein staatliches, seine Thätigkeit auf staatlichem Auftrag beruhend.

Wäre es wahr, daß der Staat einen solchen Lehrer, welchem die Kirche das Recht (!), die Lehre der Kirche vorzutragen, entzogen hat, in der Ausübung seines Amts nicht ferner schützen darf, so würde das betreffende Staatsamt zur Verfügung der Kirche gestellt, die Lösung eines Staatsdiener-Verhältnisses dem autonomen Ermessen der Kirche anheim gegeben und die Staatsbehörde zu einem bloßen Executiv-Organ der Kirchengewalt herabgedrückt.

Es bedarf keiner weiteren Erörterung über die Unhaltbarkeit jener Ansicht. Der Staat stellt den Religionslehrer an. Er allein kann ihn absetzen. Ob ein Grund dazu vorhanden, unterliegt ausschließlich seiner Entscheidung und damit auch die Frage, inwieweit der Widerruf der kirchlichen Mission eine Inhabilität des Betroffenen zur Fortführung des ihm verliehenen Staatsamts in sich schließt. Zu einer solchen Entscheidung ist der Staat nicht bloß berechtigt, sondern mit Rücksicht auf den Schutz, welchen er seinen Angehörigen gegen willkürliche Behandlung resp. Entziehung ihrer staatsbürgerlichen Gerech-

same schuldet, der Natur der Sache nach verpflichtet. Eine derartige Entscheidung enthält aber auch keinen Uebergriff der Staatsgewalt, da sie nur auf das in Rede stehende Staatsamt eine Wirkung äußert und für das innere Lebensgebiet der Kirche überhaupt keine Geltung in Anspruch nimmt.

IV.

Die excommunicatio major

Die Entscheidung der Frage, ob der Bischof Krementz berechtigt war, selbständig und ohne Genehmigung des Staats die große Excommunication über den Religionslehrer Dr. Wollmann auszusprechen, hängt zunächst von der Vorfrage ab, ob die Vorschrift des § 57 II, 11 Allg. Landrecht:

„Soweit mit einer Ausschließung (aus der Kirchengesellschaft) nachtheilige Folgen für die bürgerliche Ehre des Ausgeschlossenen verbunden sind, muß vor deren Veranlassung die Genehmigung des Staats eingeholt werden“

gegenwärtig noch in Kraft besteht, oder durch den Artikel 15 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 ihre Geltung verloren hat.

Von dem Standpunkte aus, daß der genannte Verfassungs-Artikel nur ein allgemeines Princip, kein unmittelbar anwendbares Recht enthalte, erledigen sich die beiden obigen Fragen ohne Weiteres.

Wird dagegen, gemäß der von der Verwaltung bisher festgehaltenen Praxis, angenommen, daß der Artikel 15 eine positive Gesetz-Vorschrift bildet, auf Grund deren der katholischen Kirche schon jetzt die selbstständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten gebührt, so kommen folgende Momente in Betracht:

Der katholische Clerus macht bei Ausübung seines Amtes auf eine von der Staatsgewalt unabhängige Thätigkeit Anspruch. Diese Forderung ist insoweit begründet, als es sich um rein geistliche Amtsfunktionen resp. um die rein geistliche Jurisdiction handelt. Hier sind die katholischen Pfarrer und Kirchen-Oberen schon nach dem Allg. Landrecht II. 11. § 66 lediglich an die Vorschriften des canonischen Rechts gebunden.

Anders verhält es sich dagegen mit solchen Aeußerungen der Kirchengewalt, welche neben der kirchlichen zugleich eine bürgerliche Bedeutung haben. Hier wird kein Staat umhin können, auch seinerseits gesetzliche Bestimmungen über die Wirksamkeit der geistlichen Amtsthätigkeit zu treffen. Die Preußische Gesetzgebung enthält derartige Vorschriften in großer Ausdehnung, und die Beobachtung derselben muß als eine Pflicht der katholischen Geistlichen betrachtet werden. Es ist das nur eine natürliche Folge ihrer Unterordnung unter die bürgerlichen Gesetze.

Zu jenen Angelegenheiten gemischter Natur gehört aber die excommunicatio major, da dieselbe anerkanntermaßen nicht bloß eine kirchliche, sondern zugleich eine bürgerliche Verkehrssperre verhängt und neben der canonischen Infamie zugleich eine soziale Aechn-

tung mit den nachtheiligsten Folgen für die gesellschaftliche Stellung, die bürgerliche Ehre und den Nahrungsstand des Betroffenen begründet. Zwar versagt der Staat diesen Folgen die rechtliche Anerkennung. Dieselben bestehen indeß nichts desto weniger und werden von der Kirche mit Hilfe ihrer Strafgewalt effectuirt.

1. Daß der große Kirchenbann keine reine Kirchenstrafe ist, sondern durch seine bürgerlichen Folgen in das Grenzgebiet des Staats hinüber tritt, wird von bewährten Rechtslehrern, wie Eichhorn: Kirchenrecht II, 94:

„Die Excommunication ist eine Strafe, welche durch das Verbot der Gemeinschaft mit dem Ausgeschlossenen immer dessen bürgerliche Ehre antastet, selbst wenn die einzelnen Folgen dieses Verbots vom Staat nicht anerkannt werden. Ueber die Anwendbarkeit einer solchen Strafe steht aber dem Staat vermöge des Aufsichtsrechts ohne Zweifel das Urtheil zu. Darauf beruht auch die Vorschrift des Allg. Landrechts § 57. II. 11. Der darin enthaltene Grundsatz, daß eine Ausschließung, welche für die bürgerliche Ehre des Ausgeschlossenen nachtheilige Folgen hat, die Genehmigung des Staats erfordert, muß nothwendig auf jede Excommunication im Sinne der katholischen Kirche angewendet werden“.

Brendel: Handbuch des Kirchenrechts II. 3, 1543 ff.:

„Das Kirchengebot untersagt, mit demjenigen Umgang zu pflegen, welcher mit dem großen Kirchenbann bestraft ist. Daraus gehen wie von selbst die bürgerlichen Wirkungen für den Wechselverkehr hervor. Die Gerichtsbarkeit der Kirchengewalt wird (heut) immer mehr auf den inneren Gerichtshof und das Reich des Gewissens zurückgewiesen. Kein Act derselben darf bürgerliche Verhältnisse berühren und Unruhe unter dritten verbreiten; daher darf in der Absicht, um einer immer möglich leidenschaftlichen, sohin widerrechtlichen Handlung vorzubeugen, ohne Wissen der Staatsgewalt nunmehr keine Excommunication verhängt werden.“

Laspeyres: Geschichte der heut. Verfassung der katholischen Kirche Preußens, S. 883 ff.:

„Soviel die innere Kirchenverfassung anbetrifft, wird für die eigentlich geistliche Verwaltung, d. h. für alles das, was sich unmittelbar auf Lehre und Cultus bezieht, das canonische Recht als alleinige Norm angesehen. Nur insoweit wird eine Ausnahme eintreten, als derartige Verhältnisse unmittelbar oder mittelbar zurückwirken auf das bürgerliche Leben überhaupt und auf die bürgerliche Stellung des Einzelnen, wie dies z. B. der Fall ist bei der Handhabung der Kirchenzucht in ihrem Einflusse auf die bürgerliche Ehre. — Nach diesen Seiten hin wird auch für Religionsübung die weltliche Gesetzgebung in Betracht kommen“ —

von Ersterem unter speziellem Hinweis auf die Schranke des § 57 II. 11 Allg. Landrecht anerkannt.

2. Diese Auffassung entspricht auch den Bestimmungen des canonischen Rechts, wie die eindringliche Bearbeitung zeigt, welche jene Lehre bei Kober: Der Kirchenbann nach den Grundsätzen des canonischen Rechts (Tüb. 1857) S. 384 ff. gefunden —

„Die Disciplin, welche sich auf dem Boden der gesetzlichen Bestimmungen entwickelte, läßt sich zunächst nur in dem allgemeinen Satze zusammenfassen, daß mit Excommunicirten jeder äußere Verkehr abgebrochen werden müsse; indessen haben die Canonisten nicht ermangelt, die einzelnen Fälle ausdrücklich namhaft zu machen, in welchen dies zu geschehen habe. Sie drücken dieselben nach dem Vorgange der Glosse¹ in dem bekannten Memorialverse aus:

Si pro delictis anathema quis efficiatur,
Os, Orare, Vale, Communio, Mensa negatur.

Mit dem ersten dieser Worte will ausgedrückt werden, daß jede Unterredung mit einem Excommunicirten vermieden werden müsse, mag sie nun öffentlich oder im geheimen, schriftlich oder mündlich, durch Zeichen oder Worte gepflogen werden, denn in dem Einem wie in dem Andern liegt ein gegenseitiger Verkehr; ebenso macht es keinen Unterschied, ob ein derartiger Austausch von Gedanken aus freiem Antriebe oder auf Veranlassung des Gebannten erfolge, ob der Gläubige sich dabei activ oder bloß passiv betheilige². Wie jede gegenseitige Mittheilung und Unterredung in den gewöhnlichen Verhältnissen des äußern bürgerlichen Lebens untersagt ist, so verhält es sich auch mit der Gemeinschaft des Gebetes — Orare. Die Gläubigen haben nicht bloß den Umgang des Excommunicirten bei Gelegenheit des öffentlichen Gottesdienstes, beim Empfange der Sacramente, bei den kirchlichen Segnungen, überhaupt bei allen öffentlichen Feierlichkeiten sorgfältig zu fliehen, sondern auch, wie die oben erwähnten Gesetze wiederholt aussprechen, in Betreff des Privatgebetes jeder Gemeinschaft mit ihm sich zu enthalten³. — Ebenso ist jede Bezeugung freundschaftlicher und wohlwollender Gesinnungen, sei es öffentlich oder im geheimen, jede Begrüßung, mag sie in Worten oder Zeichen oder in was immer für Handlungen bestehen, einem Gebannten gegenüber untersagt — Vale⁴. Mit dem Ausdrucke Communio wollen alle Arten des gewöhnlichen Verkehrs, alle Gemeinschaft in Handel und Wandel, alle Geschäftsverbindungen und Rechtsgeschäfte, jede gemeinsame Verrichtung einer und derselben Arbeit, die gegenseitige Unterstützung in Ausübung des Berufes usw. als unerlaubt und sündhaft bezeichnet werden⁵. Endlich gehört hieher die Tischgenossenschaft — Mensa — in allen ihren verschiedenen Formen, sei es öffentlich oder privatim, im eigenen oder einem fremden Hause, vorausgesetzt, daß sie keine bloß zufällige und rein äußerliche ist, sondern mit Wissen und Absicht gepflogen wird und aus den sie begleitenden Umständen auf einen wirklichen gegenseitigen Verkehr geschlossen werden kann. Ganz dasselbe gibt von der gemeinsamen Wohnung⁶. — Die Verpflichtung, in den angeführten Beziehungen des öffentlichen und Privatlebens den Umgang zu meiden, ist eine gegenseitige, d. h. nicht bloß die Gläubigen haben sich alles Verkehrs zu enthalten, sondern auch der Excommunicirte seinerseits ist verpflichtet und zwar noch mehr als jene⁷, sich fernzuhalten und mit den Mitgliedern der Kirche in keinerlei Verbindung zu treten, denn für ihn, nicht für diese, soll die Excommunication eine Strafe sein, er vor Allem hat ihre Folgen zu tragen und denselben sich freiwillig zu unterwerfen; wenn den Gläubigen verboten ist, mit ihm zu verkehren, so erscheinen sie dabei vorherrschend als

1) Glossa ad c. 3 de sentent. excomm. VI. 5. 11.

2) Alterius, l. c., p. 109.

3) Navarrus, Manuale, c. XXVII, n. 20.

4) Suarez, l. c. sect. 1, n. 3. 4. 5) Alterius, l. c.

6) Pirhing, Jus can. L. V tit. 39, sect. 1, n. 21 in Fin.

7) c. 5X de clerico excommunicat. minist. 5. 27: „Excommunicatos non vitare multo magis, quam non vitari periculosum existit.“

die Vollstrecker der kirchlichen Sentenz, — die Absicht, sie vor Verführung und schlechtem Beispiel zu bewahren, steht erst in zweiter Linie.“

und noch vor Kurzem wieder durch einen preußischen Praktiker, den Präses des erzbischöflichen Officialats in Cöln, Dompropst München: Canonisches Gerichtsverfahren und Strafrecht (Cöln 1866) II 167 erfahren hat:

„Das durch die größere und eigentliche Excommunication verhängte Übel ist ein zweiseitiges: die Ausgeschlossenheit aus der Kirchengemeinschaft und das Vermiedensein von allen Kirchenmitgliedern wie ein ansteckendes und fluchbringendes Wesen. — Die Ausschließung von der Lebensgemeinschaft der Gläubigen bezieht sich auf den gewöhnlichen Umgang und auf den amtlichen Verkehr.

Im bürgerlichen Umgang ist jede vertrauliche Beziehung zu dem Excommunicirten verboten. Dazu wird namentlich jede gegenseitige Mittheilung, sei sie mündlich oder schriftlich, geheim oder öffentlich und jede Äußerung von Freundschaft durch Kuß oder Gruß, durch Zustellung oder Annahme von Geschenken, ferner jeder Geschäftsverkehr und die gemeinschaftliche Wohnung, jede Gesellschaft und gemeinschaftlicher Genuß von Speise und Trank gerechnet. —

Zu dem verbotenen amtlichen Verkehr ist zu rechnen, daß der Excommunicirte nicht Richter sein kann. Ist seine Jurisdiction eine kirchliche, so hat er sie in Folge der Strafe verloren, . . . ist sie nicht eine solche, mithin durch die Strafe unberührt, so bleiben die Gläubigen doch verpflichtet, ihn zu meiden und können nicht gezwungen werden, mit ihm in Verkehr zu treten. Dazu gehört ferner, daß er nicht Ankläger, accusator, Kläger, actor, nicht Advocat oder Procurator und nicht Zeuge sein kann, als in den Fällen, in welchen auch Ehrlose zulässig sind, da der Excommunicirte auch ehrlos ist, und daß die von ihm als Notar oder Tabellio ausgefertigten Urkunden keinen Glauben haben. In allen diesen Beziehungen können die Einreden gegen ihn nicht allein von den betreffenden Gläubigen geltend gemacht werden, sondern es muß auch der Richter von Amtswegen darauf achten und ihn abweisen. Die Strafe führt ferner die kanonische Infamie mit sich und macht ihn irregulär und für den Empfang der Weihen unfähig.“

Die *excommunicatio major* charakterisiert sich hiernach als eine die Interessen des Staats und der Kirche gleichmäßig berührende gemischte Angelegenheit (*res mixta*).

3. Von diesem Gesichtspunkt aus haben schon die Reformatoren den großen Kirchenbann verworfen. *Articuli Smalcald. P. III Nr. 9* *Majorem illam excommunicationem quam Papa ita nominat, non nisi civilem poenam esse ducimus non pertinentem ad nos ministros ecclesiae. Minor autem, quam nominat, vera et Christiana est excommunicatio, quae manifestos et obstinatos peccatores non admittit ad sacramentum et communionem ecclesiae, donec emendantur et scelera vident. Et ministri non debent confundere hanc ecclesiasticam poenam seu excommunicationem cum poenis civilibus.*
4. Von diesem Gesichtspunkt aus hat die Freiheit der Kirchen-Oberen, Excommunicationen zu verhängen, von Altersher in den europäischen Staatsgesetzgebungen eine bald engere, bald weitere Schranke gefunden, theils

- a) durch Eröffnung des *recursus ab abusu*. So namentlich in Frankreich seit Ludwig dem Heiligen (Dove: de jurid. ap. Germ. progr. 136) und in Bayern (Kreittmayr: Anmerk. zum Cod. jur. Bavar. jud. 20): „Nebst denen ist weiter zu merken, daß der geistliche Richter mit Waffen, Censuren und Excommunicationen gegen weltliche Personen keine ungebundene freye Hände habe, sondern es ist derselbe ziemlich hierinn eingeschränkt. Es seynd auch viele Exempel vorhanden, wo man denen Pfarrern, wenn sie mit voreiligen Excommunicationen oder Ausschließung ab usu Sacramentorum verfahren seynd, die Temporalia so lange hat sperren lassen, biß die Excommunication wiederum aufgehoben worden. In weltlichen Sachen gehet dergleichen ohnehin niemalen an, und die höchsten Reichsgerichte erkennen in solchen Fällen alsogleich *Mandata cassatoria et revocatoria* — ja man will alldort sogar gegen geistliche Personen dergleichen Verfahren nicht allzeit gestatten.“
- b) theils durch Zulassung weltlich-richterlicher Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der verhängten Strafe. So schon 1352 in Frankfurt a. M., 1444 in Hessen-Cassel. (Friedberg: de finium reg. jud. 158), später überhaupt im deutschen Reich durch die Praxis der kaiserlichen Reichsgerichte, welche in zahlreichen Fällen Excommunications-Sentenzen der katholischen Bischöfe von Rechts wegen cassirten (J. J. Moser: Justiz-Verfass. 878 ff.)
- c) theils endlich durch Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung. So in Frankreich und England zu Gunsten der Königlichen Beamten (Friedberg l. c. 159), in Oestreich seit 1768 allgemein bezüglich aller Unterthanen (Warnkoenig: Staatsrechtl. Stellung der katholischen Kirche in Deutschland 165), in der Mark Brandenburg schon unter den luxenburgischen Landesherrn, wie eine Verordnung des Markgrafen Sigismund vom Jahre 1382 erweist, welche den Bischöfen die Excommunication der Städte verbietet, „also daz Ir vor uns sie nie vorklagt hab“! (Friedberg: l. c. 157)¹.

1) Den gleichen Standpunkt haben Baden und Württemberg in dem oberrheinischen Kirchen-Conflict festgehalten. Die bekannte Denkschrift vom 5. März 1853 erklärte: daß der bischöflichen Behörde das Recht zukomme, die Laien durch rein geistliche Censuren (Warnung, Zuspruch, Verweis, Ausschließung von einzelnen kirchlichen Vortheilen und von der Kirchengemeinschaft) zur Erfüllung ihrer Religionspflichten anzuhalten, und daß es der Staatsgenehmigung solcher Censuren nur dann bedürfe, wenn zu ihrem Vollzug die Hilfe des Staats in Anspruch genommen werde, oder insoweit dieselben eine Rückwirkung auf bürgerliche Verhältnisse haben sollen. — Ebenso die Großherzogl. Hessische Regierung, welche in der berichtigten Convention mit dem Bischof von Mainz vom 23. August 1854 Nr. IX ausdrücklich stipulirte: „Dem Bischof steht es zu, gegen Laien, welche sich Uebertretungen kirchlicher Satzungen schuldig machen, kirchliche Censuren, jedoch ohne Verhängung bürgerlicher Folgen, anzuordnen.“

5. Von jenem Gesichtspunkt, daß die Excommunication keine reine *censura ecclesiastica* ist, sondern wegen ihrer bürgerlichen Folgen ein Eingreifen der Kirchengewalt in das Rechtsgebiet des Staates enthält, ist, ausweislich der Gesetz-Materialien, auch das Preuß. Allg. Landrecht ausgegangen.

Wie nämlich die Entstehungsgeschichte des § 57 II. 11. Allg. Land-Rechts zeigt, hatte Klein in dem von ihm verfaßten Entwurf des Kirchenrechts (Materialien Bd. 23 Bl. 110) unter § 32 die Bestimmung aufgenommen: „Keine der öffentlichen Kirchengemeinden darf eines ihrer Mitglieder in den Bann thun oder excommuniciren.“ Suarez wollte aber soweit nicht gehen, war vielmehr der Ansicht, daß das Recht der Kirchengesellschaften, unwürdige Mitglieder auszuschließen, sich aus den Begriffen und Grundsätzen von Gesellschaften überhaupt herleiten und vertheidigen lasse, und nahm demgemäß in den von ihm aufgestellten ersten Entwurf nachstehende Bestimmungen auf (Mat. B. 14 Bl. 104):

§ 44

„Jede Kirchengesellschaft soll das Recht haben, unwürdige Mitglieder auszuschließen.“

§ 45

„Ein bloßer Irrthum des Verstandes ist nicht ausreichend, dergleichen Ausschließung zu begründen.“

§ 46

„Wenn über die Rechtmäßigkeit der Ausschließung Streit entsteht, so gebührt die Entscheidung dem Staat.“

Gegen den § 44 wurden mehrfach Bedenken erhoben. Herr von Tevenar bemerkte:

„Die Kirchenbuße ist durch das Edict vom 20. Juli 1746 abgeschafft. Bei den Protestanten ist, so viel mir bekannt, im Preussischen Staate keine Kirchenzucht mehr übrig. Die Vollstreckung einer solchen würde auch allezeit nach der Meinung des Publici eine Verletzung der Ehre nach sich ziehen und viele Tage Gegenstand der Stadt- und Dorfgespräche abgeben, obgleich die Gesetze das Gegentheil verordnen.“

Ebenso wurde von Könen erinnert (Mater. B. 14 Bl. 142):

„Zu § 44 stelle ich anheim, ob jeder Kirchengesellschaft die öffentlich allemal mit einer Verletzung des guten Namens verknüpfte Ausschließung unwürdiger Mitglieder ohne Genehmigung der Obrigkeit zu gestatten sei.“

Suarez behielt jedoch im 2^{ten} (gedruckten) Entwurf die §§ 44 und 46 mit einigen Wortänderungen bei und modifizierte nur den § 45 dahin:

„Wegen bloßer von dem gemeinen Glaubensbekenntniß abweichender Meinungen kann kein Mitglied ausgeschlossen werden.“

Bei der jetzt erfolgenden öffentlichen Monitor fand die Excommunicationsbefugnis der Kirchengesellschaften gleichfalls vielfachen Widerspruch. Der Ober-Appellations-Senat des Kammergerichts erinnerte (B. 44 Bl. 211):

„Unwürdige Mitglieder — dieser Ausdruck ist sehr unbestimmt, denn unter diesem Vorwand der Unwürdigkeit würde leicht Privatleidenschaft und Chikane Gelegenheit finden, auch den redlichsten Mann aus der Kirchengesellschaft auszuschließen. Überhaupt scheint dergleichen Excommunication den heutigen Verhältnissen der Religions- und Kirchengesellschaften nicht mehr gemäß zu sein. Der Römische Clerus liebt sie zwar; der protestantische Staat sollte sie aber nicht begünstigen.“

Der Regierungs-Secretair Gundelach in Cassel, welcher für seine Abhandlung eine Preismedaille erhielt, hatte in derselben zu § 44 Folgendes ausgeführt (B. 43 Bl. 167):

„Wenn die Excommunication den Gemeinden als ein Collegialrecht überlassen wird, so kann darüber aus Freundschaft oder Feindschaft, worin Jemand mit anderen Gliedern steht, leicht Unruhen und Zwistigkeiten entstehen. Besser ist es, wenn der Landesherr das Recht, zu excommuniciren, durch die Consistorien und Geistlichen unter Zuziehung der Kirchenvorsteher ausüben läßt. Sodann fragt sich, in welchen Fällen die excommunicatio major und minor stattfinden soll. . . . Was die gänzliche Ausschließung von der Kirchengemeinschaft oder excommunicationem majorem anlangt, so findet man zwar in älteren Kirchenordnungen, daß Gotteslästerer und diejenigen, welche eine Zeit lang dem Gottesdienst nicht beigewohnt haben, auf solche Weise excommunicirt werden sollen. Allein diese alte und streng orthodoxe Kirchengenossenschaft wird mit der heutigen Denkungsart nicht übereinstimmen. Je mehr jemand gesündigt hat, desto mehr ist ihm zu gönnen, daß er den Gottesdienst wieder fleißig besuchen und durch den Unterricht in der Religion seine Erkenntnis und seinen Lebenswandel verbessern mag. Es muß also entweder keine Excommunication mehr stattfinden, oder wenigstens deren Anwendung näher bestimmt werden.“

Dieses Monitum wurde von v. Grolman extrahirt und für begründet erachtet. — Suarez vertheidigte jedoch den Entwurf in der Revisio monitorum (B. 80 S. 145):

„Einige Monenten wollen von keiner Kirchengenossenschaft wissen, oder wollen wenigstens näher bestimmt haben, was darunter zu verstehen sei. Die Kirchengenossenschaft selbst aber wird man den Gemeinden, zu deren Collegialrechten sie von jeher gehört hat, wohl nicht nehmen können. Worin sie bestehe, wird wohl nicht gesagt werden dürfen, da in § 42 ihre Grenzen bestimmt sind und Alles, was innerhalb dieser Grenzen liegt, der Kirchengesellschaft zugelassen ist, z. B. die Ausschließung vom Abendmahl, admonitiones, Versagung gewisser Feierlichkeiten bei Religionshandlungen usw.“

Obwohl hiernach Suarez die Excommunicationsbefugniß der Kirchengesellschaften auch in dem umgearbeiteten Entwurf in folgender Fassung aufnahm:

§ 54

„Einzelne Kirchengemeinden können unwürdige Mitglieder von ihrer Gemeinschaft ausschließen.“

§ 55

Dies gilt besonders von denjenigen, die durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienstes und der Religionsbräuche zu erkennen geben oder Andere in ihrer Andacht geößentlich stören.“

§ 56

(Wie § 55 des Landrechts.)

§ 57

(Wie § 56 des Landrechts.)

sah er sich doch veranlaßt, nachträglich am Rande des Manuscripts einen neuen Paragraphen (58) — den jetzigen § 57 des Landrechts — einzuschalten, offenbar zu dem Zwecke, um dem Gedanken, daß die Excommunication nur in der einfachen Ausschließung von der kirchlichen Gemeinschaft bestehen dürfe, schärferen Ausdruck zu geben und damit einem Theile der erhobenen Erinnerungen Rechnung zu tragen.

Ueber die Bedeutung des § 57 kann hiernach ein Zweifel nicht obwalten.

6. Von jenem Gesichtspunkt aus unterliegt es endlich keinem Zweifel, daß die durch die Verfassungs-Urkunde veränderte Stellung des Preußischen Staats zur katholischen Kirche für die Geltung des § 57, II, 11 Allg. Landrechts ohne Einfluß geblieben ist.

Allerdings hat der Artikel 15 a. a. O. den Religionsgesellschaften eine autonome Stellung eingeräumt. Die katholische Kirche kann sich fortan frei und ohne polizeiliche Bevormundung bewegen. Sie hängt bei der Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten nicht mehr von Genehmigungsacten und Erlaubniß-Ertheilungen der Staatsgewalt ab.

Jene Freiheit ist indeß selbstverständlich keine absolute, sondern gilt nur für den eigenthümlichen Wirkungskreis der Kirche. In die weltliche Rechtssphäre darf die Kirchengewalt nicht übergreifen resp. Befugnisse für sich in Anspruch nehmen, welche mit der Staatshoheit oder den geltenden Gesetzen in Widerspruch stehen. Auf diesem Gebiete ist sie der weltlichen Obrigkeit unterworfen, und auf ihm liegt auch die Schranke, welche der § 57 a. a. O. dem kirchlichen Disciplinarrecht gezogen hat.

Nach alledem muß die Frage:

ob der Bischof Kremetz berechtigt war, ohne Genehmigung des Staats¹ die große Excommunication mit den für dieselbe canonisch in Anspruch genommenen Wirkungen über den Religionslehrer Dr. Wollmann zu verhängen,

nicht nur auf Grund des § 57, II, 11 Allg. Landr., als des positiven, in der Diöcese Ermland geltenden preußischen Landrechts, sondern eben so auf Grund des allgemeinen, mit

1) Gestatten die Landesgesetze dem Staate nicht mehr, diese Genehmigung zu ertheilen, so folgt selbstredend daraus nicht, daß der Bischof nunmehr berechtigt sei, die große Excommunication in der geschilderten Bedeutung nach seinem Ermessen zu verhängen, sondern umgekehrt, daß derselbe überhaupt nicht mehr in der Lage ist, eine solche auszusprechen.

Staats-Souveränität untrennbar verbundenen und durch die Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 nicht geschmälernten Kirchenhoheitsrechts verneint werden¹.

Das Ergebniß der vorstehenden Untersuchung beruht auf der Prämissen, daß die *excommunicatio major* nicht auf ausschließlich kirchlichem Gebiet gelegen, sondern durch die für den Gebannten etablierte bürgerliche Verkehrssperre in die Rechtssphäre des Staats hinübertritt.

Diese Voraussetzung entspricht der Lehre der katholischen Kirche wie der Auffassung, von welcher die geistlichen Behörden der Diöcese Ermland im Verlauf des Braunsberger Conflicts ausgegangen sind. In einem Artikel („Wesen und Wirkungen des Kirchenbanns“), welchen das Pastoralblatt für die genannte Diöcese — redigirt von dem Regens des Braunsberg'er Priester-Seminars, Professor Dr. Hipler — unter dem 1. August v. Js. unmittelbar hinter dem an die Geistlichkeit und die Gläubigen gerichteten, die Excommunication des Wollman verkündenden Hirtenbrief des Bischofs Kremetz vom 22. Juli 1871 zum Abdruck bringt, sind die Verkehrsfolgen des großen Kirchenbanns ausdrücklich dahin specialisirt:

„Für die Gläubigen aber den Excommunicirten gegenüber gilt vor allen Dingen das Gebot, daß sie an der Sünde, welche den Excommunicirten den Kirchenbann zugezogen hat, nicht Theil nehmen und ihre Kinder und Untergebenen daran nicht Theil nehmen lassen sollen; andernfalls verfallen sie ebenfalls dem größeren Kirchenbann und seinen Folgen. Bezüglich des übrigen Verkehrs mit Excommunicirten muß unterschieden werden, ob jemand namentlich oder ohne Nennung des Namens mit dem Kirchenbanne belegt worden ist.

- a) Mit namentlich Excommunicirten, mag der Kirchenbann öffentlich verkündigt worden sein oder nicht, dürfen die Gläubigen in der Kirche nicht zusammen beten, die hl. Messe hören oder sonst einer heiligen Handlung beiwohnen. Priester, welche für namentlich Excommunicirte die hl. Messe lesen oder ihnen ein Sacrament spenden, mit Ausnahme der Buße, überhaupt in Sachen der Religion und des Gottesdienstes mit ihnen Gemeinschaft halten, unterliegen dem großen Kirchenbanne (c 18, 29, 30, 31, 59 X 5, 39 u. in VI eod. lib. c 3.) Ebenso darf kein Priester in Gegenwart eines namentlich Excommunicirten die hl. Messe lesen. Drängt sich aber ein namentlich Excommunicirter in eine katholische Kirche ein, so soll er durch die Kirchendiener daraus entfernt werden. Ist eine Entfernung desselben nicht durchzuführen, so sind Priester und Volk verpflichtet, die Kirche zu verlassen. Der Priester bricht vor dem Canon die hl. Messe vollständig ab; hat er denselben

1) In wie weit dem § 57 Allg. Landrechts eine unmittelbare Geltung, auch über das eigentliche Herrschaftsgebiet des Allgemeinen Landrechts hinaus, zukommt, kann hier unerörtert bleiben. Doch darf daran erinnert werden, daß die den Kirchen-Obernen und Geistlichen bei Ausübung ihres Amtes obliegenden Verpflichtungen einen Theil des Verhältnisses bilden, in welchem sich die Kirche zum Staat befindet, daß gesetzliche Bestimmungen über das Verhältniß zwischen Staat und Kirche dem inneren Staatsrecht angehören und daß, wie die Natur der Sache ergibt, auch von Allerh. Stelle mit Bezug auf die Rheinprovinz zu Gunsten der landrechtlichen Gesetzgebung früher mehrfach erklärt worden ist (vgl. z. B. Cab.-Ordre vom 6. März 1821, Ges.-S., S. 30), innerhalb der Monarchie nur Ein allgemeines inneres Staatsrecht gelten kann resp. gilt.

schon begonnen, so celebrirt er bis zur Communion und verläßt dann den Altar. Eine freiwillige Theilnahme am hl. Meßopfer in Gegenwart eines namentlich Excommunicirten, wenn man mit ihm sonst keine Religionsgemeinschaft hält, zieht allen Theilnehmern, dem Priester wie dem Laien, den kleineren Kirchenbann, d. h. die Ausschließung von den hl. Sacramenten zu. Der Priester verfällt überdies dem *Interdictum ab ingressu Ecclesiae*, d. h. er darf keine Kirche betreten, bis der kirchliche Obere, dessen Excommunicationssentenz er verachtete, ihn nach geleisteter Genugthuung freispricht. (c 8 de privileg. VI 5,7.)

- b) Die Gläubigen sind strenge verpflichtet, mit einem solchen, welcher namentlich aus der Kirche ausgeschlossen ist, auch sonst keinen Verkehr zu pflegen, mag dieser im Besuchen, Grüßen, Unterricht usw. bestehen. Durch die Absonderung soll der namentlich Excommunicirte erkennen, daß er auch innerlich vom Leibe Christi geschieden ist. Der hl. Paulus (1 Cor. 5, 11) befiehlt: „Wenn einer, der Bruder heißt, grobe Verbrechen begeht, z. B. die Kirche Gottes lästert, mit einem solchen sollet ihr nicht einmal essen.“ Selbst der Jünger der Liebe, der hl. Apostel Johannes sagt (2 Joh. 10, 11): „Wenn Jemand zu euch kommt und diese Lehre nicht mitbringt, so nehmet ihn nicht ins Haus auf und grüßet ihn nicht. Denn wer ihn grüßet, nimmt Theil an seinen bösen Werken.“ Allgemein befiehlt der hl. Paulus (Tit. 3, 10, 11): „Einen ketzerischen Menschen meide nach einer einmaligen oder zweimaligen Zurechtweisung. Denn du weißt, daß ein solcher verkehrt ist und sündigt, da er sich selbst das Urtheil der Verdammung spricht.“ Wer mit einem namentlich Excommunicirten Verkehr pflegt, verfällt der kleineren Excommunication, ist also vom Empfang der hl. Sacramente ausgeschlossen, ein Priester natürlich von der Feier der hl. Messe und der Spendung der hl. Sacramente. (c. 16 sqq. C IX q. 3, c. 29, 41, 59, X 5, 39.)
- c) Mit namentlich Excommunicirten dürfen nur die Eltern, die leiblichen Kinder, die Dienstboten und dergleichen Personen verkehren. (c. 103. 110. C. XI. q. 3.)
- d) Mit Excommunicirten, welche ohne Nennung des Namens aus der Kirche ausgeschlossen sind, dürfen die Gläubigen den gewöhnlichen äußeren Verkehr pflegen, natürlich mit Ausschluß jeder Theilnahme an der Sünde, derentwegen der Kirchenbann ausgesprochen worden ist.“

Nach den Mittheilungen, welche dem Cultus-Ministerium inzwischen vertraulich zugegangen sind, wird jene Voraussetzung indeß gegenwärtig von der bischöflichen Curie zu Frauenburg aus folgenden Gründen in Frage gestellt.

1. „Die Excommunication des Dr. Wollmann ist nicht vom Bischof als eine *censura ferendae sententiae* verhängt, sondern ist in Folge des Widerspruchs gegen das durch das Vaticanische Concil verkündete *Dogma latae sententiae ipso jure* incurrit. Durch bischöflichen Spruch ist nur deklaratorisch festgestellt worden, daß der Betreffende die von dem Concil ausgesprochene Censur verwirkt habe. In gleicher Weise wird es sich ohne Zweifel auch bezüglich der nach den Zeitungen Seitens des Erzbischofs von Cöln gegen die Professoren Hilgers, Knoodt, Reusch und Langen zu Bonn vorgenommenen *Procedur* verhalten. Die hier in Rede stehende Excommunication hat keine nachtheilige Folgen für die bürgerliche Ehre des Ausgeschlossenen.
2. Durch die *constitutio Pii IX. Apostolicae sedis moderationi* vom 11. October 1869, worin es unter andern heißt:

hoc perpetuo valitura constitutione decernimus, ut ex quibuscunque censuris sive excommunicationis sive suspensionis sive interdicti, quae per modum latae sententiae ipsoque facto incurrendae hactenus impositae sunt, nonnisi illae quas in hac ipsa constitutione inserimus eoque modo quo inserimus robur exinde habeant,

sind die bürgerlichen Folgen der Excommunicationen aufgehoben, und ist nur nach No. 2 (Interdicta latae sententiae reservata) die kirchliche Strafe des Interdicts: interdictum ab ingressu ecclesiae ipso jure incurrunt, beibehalten über die scienter celebrantes et celebrari facientes divina in locis interdictis aut nominatim excommunicatos ad divina officia etc. admittentes.“

Es wird abzuwarten sein, ob der Bischof Krementz selbst der Staatsbehörde gegenüber für sein einseitiges Vorgehen wider den Dr. Wollmann hinter den obigen Argumenten Deckung zu nehmen versucht. Daß dieselben überall der Begründung entbehren, ist nicht zweifelhaft.

1. Allerdings hat das bischöfliche Censurdekret vom 4. Juli vorigen Jahres sich auf den Ausspruch beschränkt, daß der p. Wollmann in Folge seines Widerspruchs gegen das Unfehlbarkeits-Dogma der in der constit. Pastor aeternus vom 18. Juli 1870 verhängten excommunicatio latae sententiae: Si quis autem huic Nostrae definitioni (über das unfehlbare Lehramt des Papstes) contradicere, quod Deus avertat, praesumerit, anathema sit! verfallen sei, und trägt insofern nur einen deklaratorischen Charakter. Dagegen steht die Behauptung, daß eine derart verhängte Censur ohne Folgen für die bürgerliche Ehre des Betroffenen bleibe, mit den Vorschriften des canonischen Rechts, insbesondere der bekannten bisher nirgends aufgehobenen const. Ad vitanda Martin V. vom Jahre 1418:

Ad vitanda scandala et multa pericula sveniendumque censentiis timoratis omnibus Christi fidelibus tenore praesentium misericorditer indulgemus, quod nemo deinceps a communione alicujus in sacramentorum administratione vel receptione aut aliis quibuscunque divinis vel extra praetextu cujuscunque sententiae aut censurae ecclesiasticae a jure vel ab homine generaliter promulgatae teneantur abstinere vel aliquem vitare ac interdictum ecclesiasticum observare, nisi sententia vel censura hujusmodi fuerit in vel contra personam, collegium, universitatem, ecclesiam, communitatem aut locum certum vel certam a iudice publicata vel denunciata specialiter et expresse: . . . salvo si quem pro sacrilega manuum injectione in clericum sententiam latam a canone adeo notorie constiterit incidisse, quod factum non possit aliqua tergiversatione celari nec aliquo juris suffragio excusari; nam a comunione illius, licet denunciatus non fuerit, volumus abstinere juxta canonicas sanctiones —

in offenem Widerspruch. Grade darin liegt die Bedeutung der deklaratorischen Sentenz, welche den ipso facto Gebannten zur namentlichen Kenntniß der Gläubigen bringen soll, daß mit dem Tage der erfolgten Publikation die sociale Sperre ihren Anfang nimmt. Auch für Wollmann sind daher die dem katholischen Censurrecht entsprechenden Verkehrsfolgen in Kraft getreten, und es ist

eben der in Rede stehende Erlaß des Bischofs Krementz vom 4. Juli vorigen Jahres, aus welcher die das Rechtsgebiet des Staats verletzende Bannwirkung resultirt.

Was andererseits

2. die von dem jetzt regierenden Papst kurz vor dem Vaticanischen Concil erlassene constit. Apostolicae sedis vom 11. October 1869 (abgedruckt in den „Offiziellen Actenstücken zu dem von P. Pius IX. nach Rom berufenen Oecumenischen Concil“ II, 84 ff.) betrifft, so hat dieselbe eine Reihe älterer Strafgesetze, welche gewisse Handlungen mit einer *censura latae sententiae* bedrohten, aufgehoben. Dagegen sind weder in den daraus oben allegirten Sätzen noch sonst an irgend einer anderen Stelle die Wirkungen der großen Excommunication, namentlich aber ihre bürgerlichen Verkehrsfolgen beseitigt worden. In dieser Hinsicht ist es lediglich bei den Vorschriften des älteren gemeinen Rechts verblieben.

Zwar hat vor kurzem eine Abhandlung des Mettener Benedictiners Mittermüller: „Ueber die Reform der kirchlichen Censuren“ (Moy und Vering: Archiv für katholisches Kirchenrecht Bd. 26 S. 159 ff.) in der const. Apostolicae sedis II, No. 17 eine Milderung der Communicationssperre zu finden vermeint

„Mit der Excommunication zweiten Grades (:sc. deren Lösung dem Papst einfach vorbehalten ist:) wird bestraft der Ungehorsam jener Geistlichen, welche wissentlich und freiwillig in dem Empfange oder der Ertheilung der Sacramente, in der Feier der hl. Geheimnisse und im Gebete eine kirchliche Gemeinschaft mit denjenigen pflegen, welche vom Papst namentlich excommunicirt sind. Ursprünglich war (seit Innocenz III) die kleinere Excommunication jedem Gläubigen angedroht, der mit einem vom Papst namentlich Excommunicirten irgend eine unerlaubte Gemeinschaft unterhielt. Es ist daher eine Ermäßigung der früheren Canones, wenn dieses Vergehen nur mehr an Geistlichen gestraft wird, und auch an diesen nur wegen *Communicatio in divinis*, freilich nicht mehr mit der kleineren, sondern mit der größeren reservirten Excommunication“ —

und damit, wie es scheint, Veranlassung zu der veränderten Position des bischöflichen Ordinariats in Frauenburg gegeben. Bei näherer Prüfung zeigt sich aber jene Ansicht als unhaltbar.

Nach Mittermüller soll das bisherige Recht der katholischen Kirche den Umgang mit einem vom Papst namentlich Gebannten bei Strafe der kleinen Excommunication verboten haben. Diese Censur (*latae sententiae*) sei durch Innocenz III. verhängt und von jedem Uebertreter der Communicationssperre (Geistlichen wie Laien) incurirt worden. Abweichend hiervon habe nun die const. Apostolicae sedis auf den Bruch der sogenannten Sperre den großen Kirchenbann gesetzt, die Laien aber davon freigelassen und auch die Geistlichen nur für den Fall eines Verkehrs in *sacris* der neuen, wesentlich geschärften Strafe unterworfen.

In den vorstehenden Sätzen wird Richtiges mit Unrichtigem vermischt.

Nach gemeinem canonischen Recht zieht jeder Verkehr mit einem Excommunicirten, gleichviel von welchem Kirchenoberen die Censur verhängt worden, den Kirchenbann nach sich. Dieser Bann ist der kleine, trifft ipso facto Geistliche und Laien und beruht auf einer Decretale Innocenz III. c. Illa 39, X. de elect. 1, 6: Ex sola participatione in simplicis excommunicationis laqueum incidunt fideles. Erfolgt dagegen der verbotene Umgang mit einem speciell vom Papste Excommunicirten, so verfällt der Sperrebrecher, wenn er dem geistlichen Stande angehört, und der Verkehr eine communicatio in divinis enthält, auf Grund der Decretale Clemens III. c. 18, Significavit X. 5, 39: Clericos, qui participarunt excommunicatis a nobis et ipsos in officiis receperunt, eadem excommunicationis sententia cum ipsis non dubitamus involvi — dem großen Kirchenbann.

An dem letzteren, in der katholischen Kirche seit Jahrhunderten geltenden Recht der const. Clemens III. Significavit hat die const. Pius IX. Apostolicae sedis materiell nichts geändert, sondern, wie eine synoptische Gegenüberstellung der betreffenden Gesetze ersehen läßt:

c. 18 Significavit X. 5, 39 (Clemens III.) Significavit — Verum clericos, qui scienter et sponte participarunt excommunicatis a nobis et ipsos in officiis receperunt, eadem excommunicationis sententia cum ipsis non dubitamus involvi, quos etiam pro beneficio absolutionis habendo ad nos volumus remitti —

c. Apostolicae sedis II. n. 17 (Pius IX.) Clericos scienter et sponte communicantes in divinis cum personis a Romano Pontifice nominatim excommunicatis et ipsos in officiis recipientes excommunicationi latae sententiae Romano Pontifici reservatae subjacere declaramus —

nur den Inhalt der Clementinischen Decretale in einer präciseren, der bisherigen Praxis wie Doctrin (vgl. die summa zum c. 18 Significavit: Clericus qui scienter et sponte participat excommunicato [sc. per papam] in divinis officiis, excommunicatus est excommunicatione majori et tantum absolvendus per papam) entsprechenden Fassung wiederholt. Kann hiernach von einer „Ermäßigung der alten Canones“ in Bezug auf das Verkehrs-Verbot keine Rede sein, so handelt es sich in dem vorliegenden Fall auch gar nicht um einen vom Papst namentlich Gebannten. Die declaratorische Sentenz, welche das Anathem der const. Aeterni pastoris gegen den Dr. Wollmann purifizierte, ist vielmehr vom Bischof Kremenetz verhängt worden. Schon aus diesem Grunde greift daher der unter Nr. 17. II. der Censur-Novelle Pius IX. vom 11. October 1869 behandelte Rechtssatz hier überhaupt nicht Platz.

Daß die bürgerlichen Verkehrsfolgen der großen Excommunication durch die const. Apostolicae sedis nicht beseitigt sind, findet in einem dem Cultus-Ministerium neuerdings zugegangenen Schreiben des Erzbischofs Melchers zu Cöln vom 7. März cr. eine weitere Bestätigung.

„Die excommunicatio major oder der große Kirchenbann, so heißt es hier, wird entweder durch das Kirchengesetz, sobald die betreffende That gefolgt ist,

oder durch den kirchlichen Richter auf Grund der canonischen Bestimmungen verhängt. In beiden Fällen ist die Wirkung derselben verschieden je nach der Art und Weise, wie die eingetretene oder verhängte Excommunication von dem kirchlichen Oberen bekannt gemacht wird. Erfolgt keine öffentliche und amtliche Bekanntmachung derselben, so werden durch die *excommunicatio major* dem davon Betroffenen als Mitglied der katholischen Kirche bestimmte Rechte entzogen, aber den Katholiken bleibt der Verkehr mit dem Excommunicirten gestattet. Wird aber die Excommunication unter namentlicher Bezeichnung des Excommunicirten von dem kirchlichen Oberen öffentlich und amtlich bekannt gemacht, so tritt für die Katholiken gemäß den Vorschriften des Apostels Paulus Röm. XVI. 17, 2. Thessal. III. 14 und des Apostels Johannes II. Joh. V. 10. 11 und den hierauf gegründeten canonischen Bestimmungen die Pflicht ein, jeden unnöthigen Verkehr mit dem Excommunicirten zu meiden. Die Strafe der *excommunicatio minor*, welche das canonische Recht früher auf den unnöthigen Verkehr mit solchen Excommunicirten als gesetzliche Folge — *censura latae sententiae* — gesetzt hatte, ist neuerdings durch die Constitution des regierenden Papstes *Apostolicae sedis* vom 12. October 1869 aufgehoben worden.

Es kann dahin gestellt bleiben, ob die Tragweite des canonischen Abstinenz-Gebots bei der *excommunicatio major* mit dem Ausdruck: „Vermeiden jedes unnöthigen Verkehrs“ zureichend bemessen ist. Offenbar schließt der ausdrückliche Hinweis auf die Vorschriften der Hl. Schrift „und die hierauf gegründeten canonischen Bestimmungen“ die Annahme aus, daß jener Ausdruck gegen die fortdauernde Geltung der oben im Einzelnen dargelegten, von der Schule bezeugten, die Gesammtheit der socialen Lebensbeziehungen umfassenden kirchlichen Verbotssetze gerichtet sei.

Ebenso kann hier davon abgesehen werden, ob und in wieweit die Behauptung zutrifft, daß die Strafe der *excommunicatio minor*, welche das canonische Recht früher auf den unnöthigen Verkehr mit solchen Excommunicirten als gesetzliche Folge — *censura latae sententiae* — gesetzt hatte, neuerdings durch die Constitution des regierenden Papstes *Apostolicae sedis* aufgehoben worden.

Nach dem Wortlaut der letzteren Constitution:

Decernimus ut ex quibuscunque censuris sive excommunicationis sive suspensionis sive interdicti, quae per modum latae sententiae ipsoque facto incurrendae hactenus impositae sunt, nonnisi illae, quas in hac ipsa constitutione inserimus eoque modo quo inserimus, robur exinde habeant.

Praeter hoc hactenus recensitos eos quoque, quos S. S. Concilium Tridentinum . . . excommunicavit, nos pariter ita excommunicatos esse declaramus . . .

Denique quoscunque alias S. S. Concilium Tridentinum suspensos aut interdictos ipso jure esse decrevit, nos pari modo suspensioni vel interdicto eisdem obnoxios esse volumus et declaramus . . .

Quae vero censurae praeter eas quas recensuimus latae sunt atque hactenus in suo vigore perstiterunt sive pro Ro. pontificis electione sive pro interno regimine quorumcunque ordinum et institutorum regularium necnon quorumcunque collegiorum, congregationum, coetuum locorumque piorum cujuscunque nominis aut generis sint, eas omnes firmas esse et in suo robore permanere volumus et declaramus. —

sollen allerdings fortan nur noch die in ihr speciell aufgeführten sowie diejenigen Censuren *latae sententiae* zur Anwendung kommen, welche

sich in den Tridentinischen Reform-Decreten finden resp. im Interesse der Papstwahl oder in Bezug auf die innere Leitung der Klöster, Ordens-Institute, geistliche Körperschaften pp. in Geltung stehen. Da nun der kleine Kirchenbann, welchen der Uebertreter des Communion-Verbots nach dem Decretalen-Recht ipso facto incurriert, eine *censura latae sententiae* ist, so scheint auch er durch die Novelle, die ihn nicht erwähnt hat, abrogirt, und somit die von dem älteren Recht gesetzte unmittelbare Straffolge der verletzten Sperre in Abgang gebracht.

Worauf es aber hier allein ankommt: daß der bürgerliche Verkehr mit einem namentlich Excommunicirten kirchlich verboten ist, daß die Uebertretung dieses Verbots eine Verletzung der kirchlichen Gesetze enthält, gegen welche die Kirche strafend einzuschreiten das Recht wie die Pflicht hat, daß also die Verhängung der großen Excommunication auch noch nach heutigem Recht eine bürgerliche Verkehrssperre in dem vollen Umfange des älteren canonischen Rechts aufrichtet: — diese für die vorliegende Frage in erster Linie entscheidenden Sätze werden durch die Ausführungen des erzbischöflichen Schreibers nicht erschüttert, sondern lediglich bestätigt.

V.

Die Repression der Staatsgewalt

Der kirchliche Conflict am Gymnasium zu Braunsberg ist von der Kirchengewalt durch den Versuch hervorgerufen worden, das Unfehlbarkeits-Dogma in das praktische Leben der katholischen Kirche einzuführen. Wie die Rücknahme der *missio canonica*, so hat auch die Verhängung des großen Kirchenbanns über den Dr. Wollmann ausgesprochenermaßen nur darin ihren Grund, daß derselbe es abgelehnt, „die Beschlüsse des allgemeinen Vaticanischen Concils mit gläubiger Unterwerfung anzunehmen.“ Das Verhalten des Staats zu den bischöflichen Maßnahmen hängt daher von der Stellung ab, welche er selbst zu dem Infallibilitäts-Dogma einnimmt resp. für die nächste Zukunft einzunehmen gedenkt.

Diese Stellung ist mit Rücksicht darauf, daß die *constit. Aeterni pastoris* ein — mindestens in seiner allgemeinen Verbindlichkeit — neues Dogma aufstellt, während die katholische Bevölkerung des Landes in einem nach Zahl und Intelligenz nicht unbeträchtlichen Bruchtheil an den alten kirchlichen Ueberlieferungen festhält, bisher eine wesentlich neutrale gewesen. Von dem Gesichtspunkt aus, daß die Glaubenslehre eine innere Angelegenheit der katholischen Kirche bildet, daß diese Lehre gegenwärtig in ein Schwanken gerathen ist, und daß es nicht Aufgabe der Staatsgewalt sein kann, die eine Lehre als wahrhaft katholische anzuerkennen, die andere als falsch zurückzuweisen, so lange jede von beiden sich mit guten Gründen für die rechte Lehre ausgiebt: sind bisher Fallibilisten wie Infallibilisten vor dem staatlichen Forum

als Katholiken behandelt und keine der beiden Parteien von den landesgesetzlichen Rechten der katholischen Kirche ausgeschlossen worden.

Wird die obige Position auch ferner gewahrt, so erledigt sich die Frage nach der Haltung, welche die Staatsregierung dem Verfahren des Bischofs Krementz gegenüber zu beobachten hat, von selbst:

- a) Soweit die betreffenden Maßregeln das eigenthümliche Lebensgebiet der Kirche nicht verlassen, muß sich der Staat darauf beschränken, sie zu ignoriren. Hierher gehört die Rücknahme der *missio canonica*, als einer rein kirchlichen, dem Religionslehrer durch die zuständige Diöcesangewalt ertheilten kirchlichen Lehr-Ermächtigung.
- b) Soweit jene Maßregeln eine Rückwirkung auf staatliche Verhältnisse beanspruchen, ist ihnen virtuell die Folge zu versagen. Der canonisch demissionirte Dr. Wollmann ist daher in seinem Amt als ein vom Staat angestellter, beauftragter und verpflichteter Religionslehrer an einer staatlichen Unterrichts-Anstalt zu belassen resp. im Genuß der ihm daraus erwachsenen wohlverworbenen Rechte so lange zu schützen, als er seinen amtlichen Obliegenheiten nachzukommen Willens und im Stande ist.
- c) Soweit jene Maßregeln endlich unmittelbar in das Rechtsgebiet des Staats hinübergreifen, wird die erforderliche Mitwirkung der Staatsgewalt abgelehnt und ein einseitiges Vorgehen der kirchlichen Oberen zurückgewiesen werden müssen. Dies ist der eigentliche Fall der staatlichen Repression. Sie kommt hier in Bezug auf die von Wollmann incurrirte Excommunication zur Anwendung.

Was die Repressiv-Maßregeln selbst anlangt, so giebt zunächst der § 57. II. 11. Allg. Landrechts:

„Soweit mit einer solchen Ausschließung (aus der Kirchengesellschaft) nachtheilige Folgen für die bürgerliche Ehre des Ausgeschlossenen verbunden sind, muß vor deren Veranlassung die Genehmigung des Staats eingeholt werden“, — da er weder einen ihm zuwiderlaufenden Akt für nichtig erklärt, noch Strafen auf die Uebertretung seiner Vorschrift setzt, kein Mittel zur Hand, die von dem Bischof Krementz einseitig verhängte Excommunication als solche zu beseitigen, den Kirchen-Obern zur Wiederaufhebung derselben zu zwingen oder im strafrechtlichen Wege gegen den Weigern-den vorzugehen.

Ob durch Aenderung der bestehenden Gesetzgebung ein solches Mittel zu gewinnen, kann fraglich sein.

Die Ergänzung des § 57 cit. durch eine bloße cassatorische Sanction reicht jedenfalls nicht aus, da sich die socialen Wirkungen der *excommunicatio major* einer directen Einwirkung von außen her entziehen. Gegen die früher dargelegten nachtheiligen Folgen für die Ehre des Gebannten administrativ anzukämpfen, würde ein vergebliches Bemühen sein.

Aber auch der Weg der strafrechtlichen Repression hat seine Bedenken. Wo kirchliche Grundsätze in Frage stehen, sind Geldbußen gegen katholische Geistliche erfahrungsmäßig ohne Wirkung, sie treffen nicht den eigentlichen Schuldigen, sondern werden anderweit in einer das Ansehen der Staatsbehörden leicht schädigenden Weise aufgebracht. Gefängnisstrafen sind dem katholischen Episcopat gegenüber — und um diesen handelt es sich hier in erster Linie — ein um so mißlicheres Unternehmen, als weder die Verhängung der Excommunication noch die Wirkungen derselben überall von dem persönlichen Willen des einzelnen Bischofs abhängen. Eine eigentliche Amtsentsetzung endlich ist unmöglich, da der Staat das geistliche Amt nicht verliehen hat, und event. die Wiederbesetzung der Stelle auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen würde.

Von den obigen Erwägungen aus kann die Ansicht, welche die Mißstände des kirchlichen Censurrechts mit den Mitteln resp. im Wege der Staatsgesetzgebung beseitigen zu können glaubt, nicht als zutreffend erachtet werden. Soweit sie in dem positiven Recht den nothwendigen Ausgangspunkt für das Vorgehen der Staatsgewalt erblickt, scheint sie aber überhaupt verfehlt.

Ist nämlich die große Excommunication keine reine Kirchenstrafe, sondern wegen ihrer bürgerlichen Folge eine Angelegenheit gemischter Natur, so enthält, wie im Abschnitt IV dargelegt worden, die einseitige Verhängung des qu. Bannes durch den kirchlichen Oberen einen Eingriff in das Rechtsgebiet des Staats, welchem der letztere, auch wenn es an ausdrücklichen Verbotsgesetzen fehlt, schon auf Grund seines Hoheitsrechts zu wehren befugt ist. Diese Abwehr kann eine bloß negative sein, indem der Staat die ohne seine Genehmigung verfügte Censur für sich als nicht vorhanden erklärt, die daran anknüpfenden Requisitionen der kirchlichen Behörden ablehnt und ihr jede Wirkung auf dem bürgerlichen Rechtsgebiet versagt. Sie kann aber auch, ohne daß es hierzu einer besonderen legislativen Regelung bedarf, zur Einbehaltung der für die Zwecke der Kirchenverwaltung aus Staatsfonds gewährten Mittel ausgedehnt (Temporalien Sperre) und nöthigenfalls dahin gesteigert werden, daß dem betreffenden Kirchen-Obern das Exequatur resp. allen von ihm und seinen Behörden ausgehenden Akten die staatliche Anerkennung entzogen wird (Amtssperre).

Eine derartige Repression ist

1. nach Lage des in Rede stehenden Falls geboten. Denn das Vorgehen der Kirchengewalt enthält eine offene Gesetzverletzung (§ 57. II. 11. Allg. Landr.), die kein Staat, ohne sich selbst aufzugeben, vertragen kann, — eine Schädigung von Staatsangehörigen in ihrer Ehre, ihrer socialen Stellung, ihrem bürgerlichen Nahrungsstande, Nachtheile, gegen deren willkürliche Zufügung sie den Schutz der Rechtsordnung in Anspruch nehmen dürfen, — eine Gefahr endlich, welche die Interessen des Staats selbst in

bedenklicher Weise zu bedrohen vermag. Schon die Excommunication eines einzelnen Beamten hat den Bestand einer staatlichen Unterrichtsanstalt in Frage gestellt, und, wie die Verhältnisse liegen, giebt es keine Gewähr dafür, daß der fortschreitende Conflict nicht den Staat zu Maßnahmen drängt, deren Befolgung sein katholisches Beamtenpersonal überhaupt unter die Sperre des Kirchenbanns stellt, damit aber Verwicklungen herbeiführt, welche je nach den localen Umständen, die Staatsverwaltung zu hemmen geeignet sind. Derartigen Eingriffen gegenüber kann der Staat nicht mit verschränkten Armen hinter dem Satze Stellung nehmen, daß die Folgen der qu. Censur für ihn nicht vorhanden, daß die Verwehmung seiner Angehörigen keine bürgerliche Kraft, das Brachlegen seiner Einrichtungen rechtlich keine Geltung habe.

Eine solche Repression ist ferner

2. nicht bloß sachlich angemessen — nur wer die Staatsgewalt und ihre Ordnungen anerkennt, kann von derselben für sich Anerkennung ansprechen —, sondern auch principiell der einzig richtige Weg, um dem Zusammenstoß von Staat und Kirche verfassungsmäßig zu begegnen. Statt in die Autonomie der Kirche einzugreifen, beruht sie vielmehr auf der vollen Würdigung der Kirche als eines selbständigen, dem Staat wol an-, aber nicht eingegliederten Lebensgebiets. Selbst in ihrer höchsten Stufe bleibt die betreffende Action des Staats eine wesentlich negative. Indem er seinerseits die Sperre über die Kirchenverwaltung verhängt, zieht er sich lediglich von ihr zurück, bricht die bisherige Verbindung ab und hebt so den Streit aus dem odiosen Kreise der Staatspolizei heraus in eine Linie, auf der sich autonome Lebensmächte mit einander messen.

Ebensowenig stehen einer solchen Repression

3. rechtliche Schwierigkeiten entgegen.

Die Dotation des Bisthums Ermland beruht auf dem Abkommen, welches der Bulle *De salute animarum* vom 16^{ten} Juli 1821 zu Grunde liegt. Daß diese zwischen dem preußischen Staat und der römischen Curie getroffene Uebereinkunft einen völkerrechtlichen Charakter trägt und den einzelnen kirchlichen Interessenten (Instituten und Benefiziaten) kein Klagerecht gegen den Staatsschatz gewährt, ist bereits in früheren Fällen durch die Spruchpraxis der obersten Landes-Gerichtshöfe mit zutreffenden Gründen anerkannt worden. (Erk. d. Ober-Trib. v. 11. März 1850 [: Entsch.: XIX. 409:] Erk. d. C. G. H. v. 13. November 1858 [: Just: Min. Bl. 1859 S. 188:].)

Wie die Temporalien —, so ist auch die bischöfliche Amtssperre juristisch ohne Weiteres statthaft. Der Art. 15 der Verfassungs-Urkunde hat der katholischen Kirche zwar die selbst-

ständige Ordnung ihrer Angelegenheiten zugesichert. Aber das Princip der landrechtlichen Kirchen-Gesetzgebung: daß die amtliche Thätigkeit der Kirchen-Oberen zu ihrer Wirksamkeit, soweit sie das Aeußere betrifft und im bürgerlichen Leben Geltung haben soll, der placetirenden Zustimmung des Landesherrn bedürfe, — dieses Princip ist durch die Verfassungs-Urkunde nicht aufgegeben worden. Demgemäß wird noch heut, in den älteren, wie in den neu erworbenen Landestheilen, die Bestätigung der von den Capiteln erwählten resp. durch den Papst confirmierten Landesbischöfe an Allerhöchster Stelle nachgesucht und mittelst besonderer Urkunde „den Königlichen und Ober-Landesfürstlichen Gerechtsamen in alle Wege unbeschadet“ erteilt. Daß die Rücknahme eines solchen Exequatur (Placet) in das Ermessen der Staatsgewalt fällt, kann nach der Fassung jener Urkunde:

„Wir, Wilhelm v. G. G. p. p. thun kund und fügen hiermit zu wissen daß, nachdem durch das Ableben des Bischofs Dr. Geritz der Bischöfliche Stuhl von Ermland erledigt worden, nachdem sodann das Capitel der Kathedralkirche zu Frauenburg in der am 22. October 1867 gehaltenen Versammlung zur canonischen Wahl eines neuen Bischofs geschritten ist und dazu den bisherigen Ehrendomherrn der Kathedralkirche zu Trier und Dechanten Philipp Kremenz zu Coblenz erwählt hat mit unterthänigster Bitte, Wir möchten solche Wahl zu bestätigen geruhen, Wir durch Allerhöchst Unseren Wahlcommissarius, den Ministerial-Direktor und Wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Rath Dr. Kraetzig, dem Domcapitel bereits gleich nach der vollzogenen Wahl Unsere landesherrliche Zustimmung zu derselben haben eröffnen lassen, und nachdem hierauf der gewählte Bischof auch die päpstliche Bestätigung zur Ausübung seines Amtes erhalten hat, Wir besagten Ehrendomherrn und Dechanten Philipp Kremenz als Bischof von Ermland hiermit und in Kraft dieses anerkennen.

Demgemäß wollen, befehlen und verordnen Wir, daß derselbe in den Besitz der mit dem Bisthum Ermland verbundenen Temporalien, wie solche in dem für die Verwaltung des Bisthums erteilten Etat ausführlicher ausgedrückt und benannt worden sind, gesetzt werde und solche zu genießen und zu benutzen habe.

Wir befehlen demnach Unseren in dem Umfange des Bisthums Ermland in Wirksamkeit befindlichen Ober-Präsidenten und Landescollegii, wie auch Allen und Jedem Unserer Vasallen und Unterthanen, weiß Namens, Standes, Würden und Wesens sie sein mögen, hiermit so gnädig als ernstlich, daß sie mehrgedachten Philipp Kremenz für den Bischof von Ermland achten und halten, auch denselben Alles dasjenige, was an Ehren und Würden, Nutzung und anderen Vortheilen von dem Bisthum Ermland abhängig dazu gehörig oder sonst erforderlich sein mag, geruhig, vollkommen und ohne Jemandes Einspruch besitzen, haben und genießen lassen, bei Vermeidung Unserer Königlichen Ungnade und schwerer unaußbleiblichen Ahndung, jedoch Alles Uns und Unseren Königlichen und Ober-Landesfürstlichen Gerechtsamen in alle Wege unbeschadet.

Dessen zu Urkund haben Wir gegenwärtige Anerkennungs-Urkunde Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Königlichen Insiegel besiegeln lassen“ —

wie nach allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen, namentlich aber in dem Falle keinen Zweifel unterliegen, wo ein Kirchen-

Oberer in Widerspruch mit seinen staatsbürgerlichen Pflichten § 134. II. 11 Allg. Landrechts (vgl. §§ 27 ff. ib.).

„Alle Oberen der Geistlichkeit sind dem Staate zur vorzüglichen Treue und Gehorsam verpflichtet“ —

und dem Gelöbniß des von ihm geleisteten Homagial-Eides:

„Ich Philipp Krementz erwählter und bestätigter Bischof von Ermland schwöre einen Eid zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden und auf das heilige Evangelium, daß nachdem ich auf den bischöflichen Stuhl von Ermland erhoben worden bin, ich Seiner Königlichen Majestät von Preußen Wilhelm und Allerhöchstdessen rechtmäßigem Nachfolger in der Regierung als meinem Allernädigsten Könige und Landesherrn, unterthänig, treu, gehorsam und ergeben sein, Allerhöchstdero Bestes nach meinem Vermögen befördern, Schaden und Nachtheil aber verhüten und besonders dahin streben will, daß in den Gemüthern der meiner bischöflichen Leitung anvertrauten Geistlichen und Gemeinden die Gesinnungen der Ehrfurcht und Treue gegen den König, die Liebe zum Vaterlande, der Gehorsam gegen die Gesetze, und alle jene Tugenden, die in dem Christen den guten Unterthan bezeichnen, mit Sorgfalt gepflegt werden; und daß ich nicht dulden will, daß von der mir untergebenen Geistlichkeit in entgegengesetztem Sinne gelehrt oder gehandelt werde.

Insbesondere gelobe ich, daß ich keine Gemeinschaft oder Verbindung sei es innerhalb oder außerhalb Landes unterhalten will, welche der öffentlichen Sicherheit gefährlich sein könnte, und will ich, wenn ich erfahren sollte, daß in meiner Diöcese oder anderswo, Anschläge gemacht werden, die zum Nachtheile des Staats gereichen könnten, hiervon Seiner Königlichen Majestät Anzeige machen.

Ich verspreche dieses Alles um so unverbrüchlicher zu halten, als ich gewiß bin, daß ich mich durch den Eid, welchen ich Seiner päpstlichen Heiligkeit und der Kirche geleistet habe, zu Nichts verpflichte, was dem Eide der Treue und Unterthänigkeit gegen Seine Königliche Majestät entgegen sein kann.

Alles dieses schwöre ich, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium“ —

den Staatsgesetzen offen den Gehorsam aufkündigt.

Eine derartig geschärfte Repression wird endlich auch

4. nicht ohne die erforderliche Wirkung bleiben. Bei der Mannichfaltigkeit der Beziehungen, in welchen die katholische Kirche zum Staat steht, läßt sich der Effect einer Temporalien- und Amtssperre allerdings nicht vorweg in allen Einzelheiten bestimmen. Da es aber, abgesehen von der Administration der Sacramente, kaum einen Act der Diöcesan-Verwaltung giebt, welcher nicht eine bürgerliche Seite hätte, ein öffentliches Interesse berührte oder für seine äußere Wirksamkeit die staatliche Autorität bedürfte: so kann der Abbruch jener Beziehungen in seinen Folgen schon jetzt mit ziemlicher Sicherheit als ein Lahmlegen der bischöflichen Jurisdiction bezeichnet werden.

Nach gemeinem canonischen Recht, wie nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts § 115 ff. II. 11 ist der Bischof „der gemeinschaftliche Vorgesetzte aller katholischen Kirchen-Gesellschaften des ihm angewiesenen Distrikts“. Er führt darin das

Regiment, regelt das kirchliche Leben durch seine Verordnungen, trifft die erforderlichen organischen Einrichtungen, übt die geistliche Gerichtsbarkeit, verleiht die kirchlichen Aemter, beaufsichtigt die Geistlichen und leitet die Verwaltung des Kirchenvermögens.

Alle diese Gerechtsame setzen einen staatlicherseits anerkannten, den Staatsbehörden gegenüber legitimierten Bischof voraus. Durch die Rücknahme des Exequatur geht ihre landesgesetzliche Basis verloren. Soweil daher die Diöcesan-Verwaltung von dem Bischof oder den in seinem Auftrag thätigen Behörden (General-Vicariat, Officialat, Consistorium pp.) geführt wird, entbehren die darauf bezüglichen Handlungen, Rechtsgeschäfte, Verfügungen der rechtlichen Gültigkeit resp. des Schutzes durch die Staatsbehörden.

Hieraus folgt im Einzelnen:

1. Parochial-Veränderungen (*erectio, mutatio beneficiorum*) begründen keine administrative Execution für die kirchlichen Abgaben, keine publica fides für die aufgelegten Kirchenbücher, keine gesetzlichen Vorrechte für die neu errichteten pfarrlichen und gottesdienstlichen Gebäude.
2. Abgaben an den Bischof oder die bischöfliche Kirche (*cathedraticum, synodaticum*) können nicht mit staatlicher Hülfe eingezogen,
3. Gebühren-Forderungen der Geistlichen aus neu eingeführten oder abgeänderten Stoltaxen nicht im Rechtswege geltend gemacht werden.
4. Requisitionen der geistlichen Behörden um eidliche Vernehmung von Zeugen, Einziehung von Kosten in Ehe- und kirchlichen Untersuchungssachen, Vollstreckung von Disciplinar-Erkenntnissen gegen Geistliche (*Exmission* aus den Pfarrpfünden!) ist Seitens der Organe des Staats die Folge zu versagen.
5. Veräußerungen kirchlicher Vermögensstücke und Prozeßführungen sind, soweit sie der bischöflichen Genehmigung bedürfen, ebenso wie
6. Verleihungen der der bischöflichen Collatur unterliegenden Pfründen ungültig. Eventuell kommen für die betreffenden Benefiziaten alle Bezüge aus öffentlichen Fonds (Staats-Zuschüsse zum Pfarrgehalt)! sowie alle Vorrechte in Wegfall, welche der Staat den katholischen Geistlichen gewährt, so
 - a) die öffentliche Glaubwürdigkeit der von ihnen geführten Kirchenbücher,
 - b) die persönlichen Privilegien hinsichtlich der Rechtswohlthat der Competenz, der Befreiung von directen Gemeinde-Abgaben und persönlichen Gemeindediensten, des Personal-Arrests, der Verpflichtung zur Uebernahme von Vormundschaften, der Befreiung von der Landwehr und der Einquartierungslast,
 - c) die Beitreibung der an sie zu leistenden Abgaben durch administrative Execution, die Rechtshülfe im abgekürzten Verfahren hinsichtlich der Stolgebühren, wie überhaupt der Schutz im Besitz und Genuß der Pfarrpfünden.

Die vorstehenden im Detail leicht zu ergänzenden Kategorien lassen die Tragweite einer über die Diöcesan-Verwaltung staatlicherseits verhängten Sperre im Allgemeinen erkennen. Zu welchen weiteren Consequenzen der dadurch geschaffene Zustand führt, hängt von der Widerstandskraft des Episcopats resp. seinen materiellen Hilfsquellen, von dem zeitlichen und räumlichen Umfange des Conflikts, der sich voraussichtlich nicht auf eine einzelne Diöcese localisieren wird, vor Allem aber von der Haltung ab, welche die beteiligten Kirchengemeinden und der niedere Clerus im Verlauf des Streits einnimmt. Zum Theil auch wird die Auffassung der Gerichte über die angedeuteten Rechtsfragen Einfluß haben. Diese Momente sind im Voraus nicht mit Gewißheit zu berechnen. Eins darf indeß schon jetzt hervorgehoben werden:

Die katholische Kirche verrichtet neben ihren eigenen geistlichen zugleich politische Functionen. In dem weitaus größten Theile der Monarchie giebt es für die Katholiken weder eine besondere staatliche Eheschließungsform noch eine weltliche Standesbuchführung. In beiden Beziehungen sind sie auf die Thätigkeit der Kirchendiener angewiesen. Da nun zur Ausübung jener Functionen nur die in staatlicher und kirchlicher Hinsicht ordnungsgemäß berufenen Pfarrgeistlichen als legitimirt erachtet, hierzu aber diejenigen Benefiziaten nicht gerechnet werden können, deren Anstellung durch einen der staatlichen Anerkennung entbehrenden Kirchen-Oberen erfolgt ist: so greift die Lahmlegung der Diöcesangewalt vermöge ihrer Rückwirkung auf das parochiale Recht zugleich in die vorbezeichneten, das bürgerliche Leben angehenden Verhältnisse mit absoluter Prohibition hinein. Ob es rathsam sein wird, einer solchen Consequenz überall Rechnung zu tragen, kann als eine Frage der Zweckmäßigkeit für jetzt dahin gestellt bleiben. Daß es aber eventuell, und so lange eine staatliche Civilstands-Gesetzgebung fehlt, eines Aufwandes von außerordentlichen Maßregeln bedarf, um die Autorität des Staats zu wahren, die religiöse Freiheit zu schirmen und den staatsbürgerlichen Existenzen der katholischen Bevölkerung Befriedigung zu schaffen, wird bei genauer Erwähnung nicht in Abrede zu nehmen sein.

Berlin im März 1872.